Karls des Kahlen Kaiserkrönung und seine Schenkung an die römische Kurie.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

KARL KNAUER

aus Neuses bei Coburg.

ACAD. LAUD. BAT. BIBL.

1909.

Druck von A. Roßteutscher in Coburg.

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren

Seeliger und **Lamprecht.**

Leipzig, den 16. Februar 1909.

Der Procancellar
Köster,
D. Zt. Procancellar.

Meinen lieben Eltern!

Inhalt.

Seite

Literaturübersicht . . . . . 7—10

Vorbemerkung 11

I. Kapitel:

Karls Krönung und der Libellus de imperatoria potestate 12—35

§ 1. Tod Ludwigs II. Versammlung zu Pavia und Beschluß, sowohl Karl dem Kahlen als auch Ludwig dem Deutschen die Thronfolge anzutragen. Dagegen fordert der Papst sofort Karl den Kahlen auf, die Krone in Empfang zu nehmen. — Karls Zug nach Rom und seine Krönung. — Nachrichten über die Geschenke, die er hierbei gemacht haben soll . 12

§ 2. Der Libellus de imp. pot. und die verschiedenen Ansichten darüber.
Der Libellus berichtet allein, daß Karl durch Erneuerung eines Paktums der Kurie große staatsrechtliche und territoriale Konzessionen gemacht hat. Er hat Anlaß zu mancherlei Kontroversen gegeben. — Verschiedene Ansichten über den Libellus und das Paktum Karls. [Jung—Hirsch—Balan—Gasquet—Lapôtre—Kleinclausz—Kehr—Schirmeyer—Duchesne] 13

§ 3. Die Glaubwürdigkeit des Libellus.
Der Libellus ist zwar vielfach ungenau, doch zeigt er sich andrerseits auch wieder vielfach gut unterrichtet. Es ist deshalb nicht zulässig, die Nachricht über die Schenkung Karls etwa von vornherein als unrichtig und einer allgemein unzuverlässigen Schrift entnommen, von der Hand zu weisen 22

§ 4. Entstehung und Tendenz des Libellus 32

II. Kapitel:

Die Landschenkungen und die finanziellen Zuwendungen Karls an die römische Kurie . . . . . 36—57

§ 5. Zeit und Ort der Ausstellung eines Paktums durch Karl den Kahlen.
Die Ausstellung des Paktums erfolgt 876 auf der Synode zu Ponthion. Die Verhandlungen darüber haben aber bereits bei der Kaiserkrönung in Rom stattgefunden. Die Auffassung Lapôtres über die Bedeutung des Paktums ist nicht haltbar . . 36

§ 6. Inhalt des Paktums und Umfang der Landschenkung Karls.
Das Paktum Karls des Kahlen entspricht dem Berichte der vita Hadriani über das angebliche Paktum Karls d. Gr. Es geht auf dieses oder auf das nach den Angaben der vita Hadriani erweiterte Paktum Ludwigs d. Fr. zurück 44

Seite

§ 7. Bedeutung der Schenkung Karls des Kahlen für die Geschichte des Kirchenstaates. — Die finanziellen Zuwendungen Karls an die römische Kurie.
Die Schenkung hat nur geringe Bedeutung. Von einer Aufgabe jeder Souveränität durch Karl kann keine Rede sein. Die meisten der geschenkten Lande gehen tatsächlich nicht in den Besitz des Papstes über. — Die Nachricht des Libellus über die finanziellen Zuwendungen Karls an die römische Kurie ist nicht glaubhaft 55

III. Kapitel:

Die staatsrechtlichen Konzessionen Karls d. K. an die römische Kurie 58–66

§ 8. Entfernung des ständigen Missus und Verzicht auf die Anwesenheit kaiserlicher Gesandter bei der Papstweihe.
Über die Abberufung des ständigen Missus läßt sich etwas Sicheres nicht aussagen, dagegen ist tatsächlich in der Anteilnahme des Kaisers an der Papstwahl ein Umschwung zu gunsten der Kurie eingetreten 58

§ 9. Die Einsetzung des Erzbischofs von Sens zum apostolischen Vikar der gallischen und deutschen Kirche.
Sie bedeutet zwar die völlige Unterordnung der gallischen Kirche unter den Papst. Sie ist aber zugleich von wesentlichem Vorteil für Karl, da sie ihm Aussicht bietet, auch über das ostfränkische Reich Einfluß zu gewinnen 63

IV. Kapitel:

Die staatsrechtliche Bedeutung der Kaiserkrönung Karls Johann VIII 66–70

Die eigentliche Bedeutung der Kaiserkrönung von 875 liegt in der Rolle, die der Papst dabei spielt. Ohne Rücksicht auf die Nachfolgebestimmungen Ludwigs II. erhebt er aus eigenem Ermessen Karl zum Kaiser.

Schluß 71

Literatur-Uebersicht.

I. Quellen.

a) Darstellende Quellen:

Andreae Bergamotis Chronicon — M. G. S. S. III 231 ff.

Annales Bertiniani — S. S. R. G. in us. schol. — Hannover 1883.

Annales Einsidlenses — M. G. S. S. III 140 ff.

Annales Fuldenses — S. S. R. G. in us. schol. — Hannover 1891.

Annales Vedastini — M. G. S. S. II 196 ff.

Annales qui dicuntur Einhardi — S. S. R. G. in us. schol. — Hannover 1895.

Benedicti St. Andreae Chronicon — M. G. S. S. rer. Lang. 220 ff.

Erchemperti Historia Langobardorum Beneventanorum — M. G. S. S. rer. Lang. 240 ff.

Folcwini Gesta abbatum S. Bertini Sithensium — M. G. S. S. XIII 600 ff.

Historia Farfensis — M. G. S. S. XI 519 ff.

Leonis episc. Ostiensis Chronicon monasterii Casinensis — M. G. S. S. VII 511 ff.

Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma — M. G. S. S. III 719 ff.

Liber pontificalis eccl. Rom. Hsg. von L. Duchesne — Paris 1886—92.

Reginonis Chronicon — S. S. R. G. in us. schol. — Hannover 1890.

Chronicon Salernitanum — M. G. S. S. III 467 ff.

b) Urkundliche Quellen:

Akten der Synode von Pavia 876 — M. G. L. L. I 528.

„ „ „ „ Ravenna 877 — Mansi XVII 339.

„ „ „ „ Ponthion 876 — M. G. L. L. Cap. II 347; Mansi XVII 315.

„ „ „ „ Troyes 877 — Mansi XVII 347.

„ „ „ „ Rom 898 — Mansi XVIII 222 f.

„ „ „ „ Ravenna 898 — Mansi XVIII 230 f.

Codex diplomaticus Caietanus ed. cura et studio monachorum St. Benedicti archicoenobii Montis Casini — Monte Casino 1887—91.

Codex diplom. Cavensis cur. M. Morcaldi, M. Schianni, L. de Stephano. Neap. et Mediol. 1873.

Codex diplom. Langobardiae [= Hist. patr. docum. T. 13] — Turin 1871.

Constitutio Romana Lotharii 824 — M. G. L. L. Cap. I 323.

I diplomi di Guido e di Lamberto a cura di Luigi Schiaparelli = Fonti per la storia d'Italia 36 — Roma 1906.

Ficker: Urkunden zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. — Innsbruck 1874.

Haller: Die Quellen zur Geschichte der Entstehung des Kirchenstaates [Quellensammlung zur deutschen Geschichte, hsg. von E. Brandenburg und G. Seeliger]. — Leipzig 1907.

Il Regesto di Farfa, pubbl. da J. Giorgi e U. Bazani — Roma 1879. [Bibl. della società romana di storia patria.]

Il Regesto Sublacense, pubbl. da E. Allodi e G. Levi — Roma 1885. [Bibl. della società romana di storia patria.]

v. Pflugk-Harttung: Acta pontificum Romanorum inedita. — Tübingen 1881.

Die Briefe Papst Johanns VIII. — Migne, Patrologia latina B. 126. — Mansi, Sacrorum conciliorum coll. B. XVII. — Neues Archiv. B. VIII S. 363.

c) Regesten:

[Böhmer]—Mühlbacher: Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern. — Innsbruck 1908.

Jaffé: Regesta Pontificum Romanorum. 2. Aufl. Loewenfeld—Ewald—Kaltenbrunner. — Leipzig 1885 ff.

II. Darstellungen.

Balan: Il pontificato di Giovanni VIII. [Gli studi in Italia III.] Roma 1880.

Baxmann: Die Politik der Päpste von Gregor I. bis Gregor VII. Elberfeld 1868.

Bayet: Les élections pontificales sous les Carolingiens — Revue Historique XXIV p. 49 ff. 1884.

Borgia: Memorie istoriche della pontificia citta di Benevento del secolo VIII al sec. XVIII. — Roma 1763.

Bryce: The holy Roman empire. — Oxford 1864.

Calmette: La diplomatie Carolingienne du traité de Verdun à la mort de Charles le Chauve (843—877). — Paris 1901. [Bibliothèque de l'Ecole des hautes études.]

Charvet, J.: Les origines du pouvoir temporel des papes, précisés par la numismatique. — Paris 1865.

Döllinger: Kirche und Kirchen. München 1861.
— Das Kaisertum Karls des Großen. Münchener histor. Jahrbücher I 1869.

Doppfel: Kaisertum und Papstwechsel unter den Karoolingern. Freiburg i. Br. 1889.

Duchesne: Les premiers temps de l'Etat pontifical. — 2. Aufl. — Paris 1904.

Dümmler: Geschichte des ostfränkischen Reiches. — 2. Aufl. — Leipzig 1887—88.

Engel-Serrure: Traité de Numismatique du Moyen-Age. — Paris 1891.

Ewald: Die Papstbriefe der Brittischen Sammlung. — Neues Archiv V, S. 275—414.

Fatteschi: Memorie istoricho-diplomatiche riguardanti la serie de duchi e la topografia de tempi di mezzo del ducato di Spoleto. — Camerino 1801.

Ficker: Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Innsbruck 1871.

Friedberg: Lehrbuch des katholischen u. evangelischen Kirchenrechts. Leipzig 1884.

Gasquet: L'empire Byzantin et la monarchie Franque. — Paris 1888.

Gattula: Historia abbatiae Casinensis. — Venedig 1733.
— Ad historiam abbatiae Casinensis accensiones. — Venedig 1734.

Gaugusch: Das Rechtsinstitut der Papstwahlen. — Wien 1905.

Gay: L'état pontifical, les Byzantins et les Lombards sur le littoré Campanien. — Mélanges d'archéol. et d'histoire XXI 1901.
— L'Italie méridionale et l'empire Byzantin [867—1071]. Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome B. 90. — Paris 1904.

Gfrörer: Geschichte der ost- und westfränkischen Karolinger. — Freiburg 1848.
— Papst Gregor VII. und seine Zeit. — Schaffhausen 1860.

Giesebrecht: Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 5. Aufl. Leipzig 1881 ff.

Gregorovius: Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. — 2. Aufl. — Stuttgart 1870.

Hamel: Untersuchungen zur älteren Territorialgeschichte des Kirchenstaates. Göttinger Diss. 1894.

Handloike: Die lombardischen Städte unter der Herrschaft der Bischöfe und die Entstehung der Kommunen. — Berliner Diss. 1883.

Harnack, Otto: Die Beziehungen des fränkisch-italischen Reiches zu dem byzantinischen Reiche. — Göttinger Diss. 1880.

v. Hefele: Konziliengeschichte. 2. Aufl. Freiburg 1879.

Heimbucher: Die Papstwahlen unter den Karolingern. — Augsburg 1889.

Hinschius: System des katholischen Kirchenrechtes B. I. — Berlin 1869.

Hirsch: Die Schenkung Karls des Kahlen für Papst Johann VIII. und der Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma — Forschungen zur deutschen Geschichte XX 129—167. — 1880.

Jung: Über den sogenannten Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma — Forsch. z. dtsch. Gesch. XIV 408—456. — 1876.

v. Kalckstein: Robert der Tapfere, Markgraf von Anjou. — Berlin 1871.

Kleinclausz: L'empire Carolingien, ses origines et ses transformations. — Paris 1902.

Krause: Geschichte des Instituts der missi dominici — Mitt. d. Inst. f. östr. Gesch. 1890 B. XI.

Kurtz: Lehrbuch der Kirchengeschichte. — Leipzig 1885.

Langen: Geschichte der römischen Kirche von Nikolaus I. bis Gregor VII. — Bonn 1892.

Lapôtre, S. J.: L'Europe et le Saint-Siège à l'époque carolingienne. Première Partie: Le pape Jean VIII. — Paris 1895.

Lavisse: Histoire de France depuis les origines jusqu 'à la révolution. II. — Paris 1902.

Lorenz: Papstwahl und Kaisertum. — Berlin 1874.

Martens: Die römische Frage unter Pipin und Karl dem Großen. Stuttgart 1881.

Maurenbrecher: De historicis decimi seculi scriptoribus, qui res ab Ottone gestas memoriae tradiderunt. — Bonn 1861.

Mühlbacher: Deutsche Geschichte unter den Karolingern. — Stuttgart 1896.

Muratori: Annali d'Italia. — Roma 1737.

v. Noorden: Hinkmar, Erzbischof von Reims. — Bonn 1863.

Ohr: Die Kaiserkrönung Karls des Großen. — Tübingen und Leipzig 1904.

Poupardin: Le royaume de Provence sous les Carolingiens. — [Bibliothèque de l'école des hautes études 131.] — Paris 1901.

— L'onction impériale. — Moyen-Age XVIII.

— La lettre de Louis II. à Basile le Macédonien. — Moyen-Age XVI.

Rolando: Geografia politica e corografia dell' Italia imperiale ne secoli IX e X. — Archivio Storico Italiano T. V. — 1880.

Schirmeyer: Kaiser Lambert. — Göttinger Diss. 1899.

Schrörs: Hinkmar, Erzbischof von Reims. — Freiburg i. Br. 1884.

Sickel, Th.: Das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche. — Innsbruck 1883.

Sickel, W.: Kirchenstaat und Karolinger. — Hist. Ztschr. B. 84. N. F. 48.

Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., 1880 ff. Bd. III, IV und VI.

Wüstenfeld: Über die Herzöge von Spoleto aus dem Hause der Guidonen. — Forschungen z. dtsch. Gesch. III. — 1863.

Vorbemerkung.

Von den Ereignissen der ausgehenden Karolingerzeit ist wohl kaum ein zweites in gleichem Maße Gegenstand der historischen Untersuchung geworden wie die Kaiserkrönung Karls des Kahlen und die große Schenkung, die er nach Angabe des „Libellus de imperatoria potestate" der römischen Kurie gemacht haben soll. Seit mehr denn anderthalb Jahrhunderten hat sich die Forschung bereits damit beschäftigt, und die Erörterungen, die sie darüber angestellt hat, haben zu Auffassungen geführt, die sich bisweilen wohl berühren, zum großen Teile aber schroff auseinandergehen.

Die vorliegende Untersuchung will zunächst die Ergebnisse bisheriger Forschung kurz zusammenstellen und dann der Frage nach Karls des Kahlen Kaiserkrönung und seiner Schenkung an die römische Kurie selbst noch einmal näher treten. Es handelt sich dabei besonders um eine nochmalige Prüfung des Libellus de imp. pot. und der anderen zeitgenössischen Quellen, vor allen Dingen aber um die der ausgedehnten Korrespondenz Papst Johanns VIII. Daneben durften die Privaturkunden Italiens, die allerdings gerade aus jenem Jahrzehnt, da Johann VIII. den römischen Stuhl inne hatte, nur dürftig überliefert sind, nicht unberücksichtigt bleiben.

Zwei Fragen sind es dabei, die die Untersuchung zum Ziele haben muß, nämlich:

1. hat Karl der Kahle im Anschluß an seine Krönung durch eine umfangreiche Landschenkung wesentlich zur Erweiterung des Kirchenstaats beigetragen? und
2. hat er dem Papste wichtige Konzessionen in staatsrechtlicher Hinsicht gemacht, hat er auf bedeutsame Rechte, die der Kaiser bisher in Rom ausgeübt hatte, zu gunsten des heiligen Stuhles Verzicht geleistet?

I. Kapitel.

Karls des Kahlen Krönung und der libellus de imperatoria potestate in urbe Roma.

§ 1.

Am 12. August 875 war Kaiser Ludwig II. gestorben, ohne einen männlichen Nachkommen zu hinterlassen, dem er das italienische Reich und die Kaiserkrone hätte vererben können.[1])

Während die Großen des Reiches, die mit der Kaiserinwitwe Engelberga zu Pavia zusammengekommen waren, um eine Entscheidung über die Thronfolge zu treffen, sich in zwei Lager spalteten und beschlossen, Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen die Krone anzutragen, hatte der Papst Johann VIII. — altem Versprechen der römischen Kurie gemäß[2]) — unverzüglich nach Ludwigs Tode den westfränkischen König eingeladen, von dem verwaisten Reiche und der Kaiserkrone Besitz zu ergreifen.[3]) Aber ohne die päpstliche Gesandtschaft erst zu erwarten, war Karl der Kahle, sobald er die Kunde von des Kaisers Tode erhalten, nach Italien aufgebrochen, um die Erbschaft seines Neffen anzutreten. Auch der deutsche König hatte seine beiden Söhne nacheinander mit Heeresmacht nach Italien gesandt, um dem westfränkischen Bewerber den Weg zu verlegen und sich selbst in den Besitz des Erbes zu setzen, das ihnen durch Vertrag und letztwillige Verfügung des toten Kaisers zustand.[4]) Aber der lässige und Schwelgereien und Ausschweifungen hingegebene Karl leistete dem Oheim kaum ernstlichen Widerstand, und den tapferen Karlmann, der sich ihm dann entgegenstellte, wußte Karl der Kahle durch List und trügerische Versprechungen hinzuhalten.

Ohne weiteren Widerstand zu finden, eilte Karl der Kahle nach Rom, wo er am 17. Dezember eintraf, und am Weihnachts-

---

[1]) s. Dümmler, Geschichte des ostfr. Reiches. Leipzig 1887. II 384 ff.

[2]) Bereits Papst Hadrian II. hatte Karl d. K. versprochen, keinen anderen als ihn zum Kaiser zu krönen [Migne P. l. CXXII 1318], und Johann VIII. hat später erklärt, daß auch Nikolaus I. schon Karl den Kahlen zum Nachfolger Ludwigs II. ausersehen hatte [Jaffé 3019]. Vgl. auch die Rede Johanns VIII. auf der Synode von Ravenna v. J. 877. [Bouquet S. S. rer. Franc. VII, S. 694 ff.]

[3]) Jaffé no. 3018, 3019.

[4]) s. unten S. 120 ff.

tage des Jahres 875 — genau 75 Jahre, nachdem der große Karl das römische Kaisertum erneuert hatte — von Papst Johann VIII. mit der kaiserlichen Krone geschmückt wurde.

Aus den Nachrichten, die uns über Karls des Kahlen Kaiserkrönung vorliegen, geht deutlich hervor, daß Karl die Krone sicher nicht ohne Gegenleistung aus den Händen des Papstes empfangen hat; alle Berichte melden uns von „unermeßlichen Geschenken", die Karl dem Papste und den Römern gemacht habe, ja, daß er mit diesen die Krone geradezu erkauft habe.[1])

§ 2.

Der Libellus de imperatoria potestate und die verschiedenen Ansichten darüber.

Keine von all' diesen Nachrichten meldet uns jedoch näher, worin diese Geschenke bestanden haben; nur eine Schrift, der anonym überlieferte sogenannte „Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma" erzählt, daß Karl bei seiner Krönung das Paktum seiner Vorfahren erneuert, daß er eine große Landschenkung gemacht und wichtige Rechte der kaiserlichen Gewalt preisgegeben habe.[2])

---

[1]) Reginon. Chronic. a. 875 [M. G. in us. schol. S. 110]: „Eodem anno Carolus Romam perrexit et datis apostolico Johanne et Romanis magnis muneribus imperator creatur." — a. 877, S. 112 f. „Carolus senior Romam secundo profectus est, ubi iam pridem imperatoris nomen a praesule sedis apostolicae Johanne ingenti pretio emerat." — Ann. Bertiniani Hincmare auctore a. 876 [M. G. in us. schol. S. 127]: „ . . . beato Petro multa et pretiosa munera offerens." — Ann. Fuld. a. 875 [M. G. in us. schol. S. 85]: „ . . . omnem senatum populi Romani pecunia more Iugurthino corrupit sibique sociavit, ita ut etiam Johannes papa votis eius annuens, corona capiti eius imposita, eum imperatorem et augustum appellare praecepisset. Ann. Vedast. a. 876 [S. S. II 196]: „Karolus rex die nativitatis Domini nostri a praedicto Johanne papa accepit benedictionem imperialem multisque muneribus honoravit sanctum Petrum et praedictum papam. — Ann. Einsidlensis a. 875 [M. G. S. S. III 140]: „Karolus vero Romam veniens datisque magnis muneribus imperator creatur." — Andreae Bergam. Chron. [M. G. S. S. III 238]: „Karolus rex perrexit ad Romam et ad ecclesiam beati Petri dona obtulit ab apostolico Johanne unctus et honore imperii coronatus." — Folwini gesta abbat. S. Bertini-Sithensium [M. G. S. S. XIII 621]: Romam venit cum donariis multis.

[2]) M. G. S. S. III 719 ff. — S. 722: . . . Qui veniens Romam renovavit pactum cum Romanis, perdonans illis iura regni et consuetudines illius, tribuens illis sumptus de tribus supradictis monasteriis, id est domini Salvatoris et beatae Mariae semper virginis in Sabinis atque sancti

Die Glaubwürdigkeit des Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma und insbesondere die Äußerung über die große Schenkung Karls des Kahlen ist vielfach Gegenstand scharfer Anfechtung gewesen, hat aber auch andrerseits wieder — und zwar gerade in neuerer Zeit — ebenso warme Verteidiger gefunden. Nach mancherlei Äußerungen für und wider in früherer Zeit [1]) hat sich zunächst J. Jung [2]) eingehend mit dem Libellus beschäftigt und sich schließlich für die Richtigkeit der Angaben, die uns der Libellist über Karl den Kahlen und seine Schenkung macht, ausgesprochen. Entgegen den früheren Ansichten, die den Verfasser des Libellus in Rom oder in einer der drei Reichsabteien Farfa, S. Salvator oder S. Andreas am Sorakte suchten, sieht Jung in ihm einen Langobarden — wahrscheinlich aus Ravenna —, der, aus einer der Grammatikerschulen des oberen oder mittleren Italien hervorgegangen, Ende der dreißiger oder Anfang der vierziger Jahre des 10. Jahrhunderts unsere Schrift abgefaßt hat. Die Tendenz des Libellus ist gegen die Päpste und ihre Verwandten, besonders gegen die Bildung eines selbständigen römischen Gebietes unter päpstlicher Herrschaft gerichtet, und den Grund zu der Feindseligkeit des Libellisten gegen das Papsttum sieht Jung eben in Kaiser Karls des Kahlen großer Schenkung. Aber der Libellist trete auch nicht für ein universelles Kaisertum schlechthin ein, sondern ein italienischer Einheitsstaat, Ludwigs II. Kaisertum, sei das Ideal, das ihm vor Augen stehe, und zwar sei es das Volk der Langobarden, das für ihn zur Herrschaft in Italien berufen sei. Um dies zu begründen, scheue er selbst vor tendenziöser Entstellung geschichtlicher Tatsachen bisweilen nicht zurück. Was den Inhalt des Schriftstückes selbst

---

Andreae iuxta montem Soractis et de caeteris quam plurimis monasteriis fiscalia patrimonia. Patrias autem Samniae et Calabriae simul cum omnibus civitatibus Beneventi eis contulit, insuper ad decorem regni totum ducatum Spoletinum cum duabus civitatibus Tusciae, quod solitus erat habere ipse dux, id est Aricium et Clusium, quatenus ut is, qui praeerat regia vice ante Romanis videretur post esse subiectus. Removit etiam ab eis regias legationes assiduitatem vel praesentiam apostolicae electionis. Quid plura? Cuncta illis contulit, quae voluerunt, quemadmodum dantur illa, quae nec recte adquiruntur nec possessura sperantur.

[1]) Die Ansichten früherer Forscher über den Libellus de imp. pot. sind zusammengestellt bei: Ferdinand Hirsch, Die Schenkung Kaiser Karls des Kahlen für Papst Johann VIII. und der Libellus de imperatoria potestate — Forsch. z. dtsch. Gesch. XX S. 133 f.

[2]) J. Jung: Über den sogenannten Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma. — Forsch. z. dtsch. Gesch. XIV S. 408—456.

anbetrifft, so findet Jung, abgesehen von der legendaren Einleitung, seine Glaubwürdigkeit durch nichts erschüttert. In wesentlichen Punkten, in denen sich die Angaben des Libellus kontrollieren lassen, stimmen sie mit denen anderer Quellen überein. Besonders gut unterrichtet zeige sich der Libellist in seinen Angaben über die kaiserliche Gerichtsbarkeit in Rom; das Bild, das er hier entwerfe, entspräche genau den Bestimmungen der constitutio Romana Kaiser Lothars vom Jahre 824, und was schließlich die Nachricht über Karls des Kahlen große Schenkung anlange, so biete sich durchaus kein Anlaß, ihre Richtigkeit zu bezweifeln. Die Nachrichten des Libellus entsprächen vollständig der Politik, die die römische Kurie seit langer Zeit verfolgt habe, und die sich auch deutlich in den Briefen und Reden Johanns VIII. wiederspiegelte. Unter Nikolaus I. sei bereits Rom mit dem westfränkischen Könige in Verbindung getreten, die dann unter Hadrian II.[1]) zum Abschluß gelangt sei. Als dann 875 Krone und Reich erledigt waren, habe Johann VIII. getreu jenen geheimen Abmachungen seiner Vorgänger, Karl zum Kaiser gekrönt und „ohne um den Preis der neuen Würde länger zu markten, habe dieser das Dokument unterschrieben, das ihm päpstlicherseits unterbreitet wurde."

Eine Stütze für diese Annahme sieht Jung in den Kämpfen, die Johann VIII. bald nach Karls Krönung nach Unteritalien führten: Der Papst sucht die neuen „Schenkungen" zu erobern!

Die Ausführung des „neuen Paktums", das zunächst geheim gehalten wurde, habe sich mehr und mehr verzögert, bis sie schließlich durch Karls frühen Tod und den Widerstand, den die folgenden Bewerber um die Krone den fortgesetzten Bemühungen Johanns VIII. entgegensetzten, überhaupt nicht zustande gekommen sei.

Mit Jung stimmt Ferdinand Hirsch[2]) in seiner Ansicht über Abfassungszeit und Tendenz des Libellus überein, aber er glaubt, daß der Verfasser doch aus einer der drei Reichsabteien und zwar aus St. Andrea hervorgegangen sei. In vollen

---

[1]) Brief Hadrians II. — Migne 122 p. 1318.

[2]) Ferd. Hirsch: Die Schenkung Karls des Kahlen für Papst Johann VIII. und der Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma — Forsch. z. dtsch. Gesch. XX 129—167.

Gegensatz zu Jung tritt Hirsch, sobald er auf den Inhalt der Schrift selbst eingeht. Auf Grund genauer Untersuchung des Libellus und der historischen Ereignisse, die auf Karls Krönung folgten, glaubt er die Richtigkeit der im Libellus übermittelten Nachrichten vollständig verwerfen zu müssen. Die Angaben aus der Karolingerzeit seien, soweit sie sich kontrollieren lassen, unrichtig oder doch ungenau, insbesondere erscheine das Bild, das der Libellist von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Rom entwerfe, die Nachricht von der Einsetzung eines ständigen kaiserlichen Missus, der dann von Karl dem Kahlen wieder entfernt worden sein soll, stark entstellt. Hirschs Untersuchung führt schließlich zu folgendem Ergebnis: Karl der Kahle hat allerdings ein Privileg für die römische Kurie ausgestellt, aber nicht bei seiner Krönung und bei weitem nicht in dem Umfange, wie es im Libellus geschildert wird, sondern erst im folgenden Jahre auf der Synode von Ponthion, und zwar hat Karl der Kahle lediglich das Paktum seines Vaters von 817 bestätigt, nicht etwa die weit umfangreicheren Schenkungen, die Pipin und Karl der Große gemacht haben sollen.

Gegenüber den Vorwürfen, daß Karl der Kahle die Krone von Johann VIII. erkauft habe, sucht B a l a n, [1]) ein aufrichtiger Bewunderer Johanns, dessen Seelengröße und Tatkraft er besonders hervorhebt, die Wahl Karls zu rechtfertigen. Johann VIII. habe nur die Versprechungen seines Vorgängers, der schon im Jahre 872 Karl d. K. für das Kaisertum ausersehen hatte, zur Ausführung gebracht, und Karl habe ihm dafür lediglich die alten Pakten, die seine Vorfahren der römischen Kurie ausgestellt hatten, aufs neue bestätigt. Karl sei keineswegs als Usurpator, wie es besonders von deutscher Seite hingestellt würde, nach Italien gekommen, sondern er sei der rechtmäßige von den Italienern erwählte König, der rechtmäßige vom Papste erkorene Kaiser gewesen; die Italiener allein hätten über die italienische Königskrone, der Papst allein aber über das Kaisertum zu verfügen gehabt. [2])

In neuerer Zeit hat sich namentlich die französische Forschung mit der Frage nach der Schenkung Karls des Kahlen

[1]) Balan: Il pontificato di Giovanni VIII. [Gli Studi in Italia III.] Roma 1880.

[2]) Re legittimo era perchè eletto dagli Italiani, che soli aveano il diritto di eleggere; legittimo imperatore era perchè eletto dal Papa, che solo avea diritto di eleggere all 'Impero. [a. a. O. S. 164.]

an die römische Kurie beschäftigt und zumeist die Glaubwürdigkeit des Libellus de imperatoria potestate warm verteidigt.

A. Gasquet wendet sich in seiner Schrift „Jean VIII et la fin de l'empire carolingien“ [1]) gegen Ferdinand Hirschs Ausführungen, der zwischen Konzessionen, die Karl bei seiner Krönung im Jahre 875, und solchen, die er erst im nächsten Jahre auf der Synode von Ponthion gemacht habe, scheide. Gasquet erklärt hiergegen, der Libellus enthalte überhaupt keine Angabe über eine bestimmte Zeit, zu der die Schenkung erfolgt sei, ein Vorwurf, den Hirsch in seiner Besprechung von Gasquets Buch zurückweist. [2])

Gasquet betont sodann die eigentümliche Stellungnahme des Papstes bei der Erhebung Karls des Kahlen, die einen wesentlichen Erfolg des Papsttums über die kaiserliche Macht bedeute. Während früher die Krönung durch den Papst lediglich eine Zeremonie war, so verfüge jetzt der Papst zum ersten Male frei über die Krone und erwähle unter Zustimmung der Römer den neuen Herrscher, und dieser habe dafür allerdings weitgehende Konzessionen gemacht. Der Bericht des Libellus sei durchaus glaubwürdig, er enthalte nichts Ungewöhnliches, nur sei von Forschern, die sich mit dem Libellus beschäftigt haben, z. T. mancherlei herausgelesen worden, was er gar nicht enthalte. So spreche der Libellus nirgends von einer völligen Aufgabe der kaiserlichen Oberherrschaft über Rom. Die Angaben, die der Libellist über die Ausübung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Rom mache, seien, soweit sie sich kontrollieren lassen, durchaus richtig, und es sei infolgedessen auch durchaus kein Grund vorhanden, die hier alleinstehende Mitteilung über den ständigen kaiserlichen Missus in Rom anzuzweifeln. Im übrigen sei auch im Libellus nicht direkt gesagt, daß die kaiserliche Gerichtsbarkeit in Rom durch Karl den Kahlen vollständig abgeschafft worden sei. Was endlich die Nachricht über die große territoriale Schenkung anbetreffe, so enthalte diese wiederum nichts, was sich nicht auch in den Privilegien Pipins, Karls des Großen und Ottos I. finde. Karl

---

[1]) A. Gasquet: L'empire Byzantin et la monarchie Franque — Paris 1888; Chap. VII. Jean VIII. et la fin de l'empire carolingien — p. 426 ff.

[2]) Hirsch: Hist. Ztschr. B. 57 — 1887.

habe also lediglich die alten Versprechungen seines Großvaters erneuert.[1])

Einen großen Erfolg des Papstes sieht Gasquet dagegen in dem Zugeständnis, das Karl nach dem Libellus für die Papstwahl gemacht hat. Der vom Volke erwählte Papst mußte bisher, bevor er die Weihe empfangen konnte, erst eine Gültigkeitserklärung seiner Wahl durch den anwesenden kaiserlichen Gesandten und die Bestätigung des Kaisers einholen. Von dieser drückenden Verpflichtung habe Johann VIII. den heiligen Stuhl befreit. Durch Karls des Kahlen Privileg wurde Klerus und Volk von Rom die Papstwahl völlig freigegeben.

Ein weiteres wichtiges Zugeständnis Karls an die Kurie, von dem der Libellus allerdings nichts berichtet, sieht Gasquet dann in der vollständigen Unterordnung der westfränkischen Kirche unter Rom durch die auf der Synode von Ponthion vollzogene Einsetzung des Erzbischofs Ansegis von Sens zum päpstlichen Vikar über die gallische und deutsche Kirche.

Eine vollständig neue Bahn schlägt die französische Forschung mit A. Lapôtres[2]) Untersuchung über den Libellus und die Krönung Karls des Kahlen ein. Im Gegensatz zu Jung, der in dem Verfasser des Libellus einen Anwalt des italischen Königtums gegenüber dem universellen Kaisertum sah, erklärt Lapôtre, daß der Libellist zu gleicher Zeit für das Kaisertum, für ein italienisches Königtum und für das Herzogshaus von Spoleto eintrete. „Le caractère propre du Libelle est de servir une cause qui est commune et indivise à l'empire et à la couronne d'Italie et au duché de Spolète".[3]) Von dieser Erkenntnis ausgehend zieht Lapôtre ganz neue Schlüsse über Zeit und Ort der Entstehung unseres Schriftstückes. Eine einzige Epoche findet sich in der Geschichte Italiens, in der die Interessen jener drei Faktoren vollständig in einander übergingen, es ist die Zeit von 891—898, die Zeit, zu der die Herzöge von Spoleto sich zu Königen von Italien emporgeschwungen hatten und die kaiserliche Krone auf dem Haupte trugen. Und nur in dieser

---

[1]) Hirsch — Hist. Ztschr. B. 57 — verweist hiergegen noch einmal auf seine Ausführungen, daß auf die Pakten Pipins und Karls das weit einschränkendere Ludwigs des Frommen gefolgt sei, und daß zu untersuchen sei, welches von diesen Karl erneuert habe.

[2]) A. Lapôtre S. J.: L'Europe et le Saint-Siège à l'époque Carolingienne. Ière partie: Le pape Jean VIII. — Paris 1895.

[3]) a. a. O. S. 176.

Zeit — nicht erst in der Mitte des 10. Jahrhunderts — könne auch der Libellus de imperatoria potestate entstanden sein.

Nach eingehender Untersuchung über die historischen Ereignisse dieses Zeitraumes glaubt Lapôtre die Entstehungszeit des Libellus genau festsetzen zu können. Er kommt zu dem Ergebnis: Der Libellus ist im Jahre 897 oder Anfang 898 — kurz vor dem Konzil zu Ravenna — entstanden; er ist das Werk eines Lombarden, wahrscheinlich eines Rietiners, geschrieben auf Veranlassung und im Auftrage der Kaiserinwitwe Agiltruda im Interesse des Kaiser-, Königs- und Herzogshauses Spoleto.[1])

Auf Grund dieses Ergebnisses hält Lapôtre auch die alte Benennung, die Pertz dem Schriftstücke gegeben hat, nicht mehr für richtig; an Stelle des „Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma" setzt er so „Le Libelle impérialiste de Spolète".

Auch in der Beurteilung der Charaktere Johanns VIII. und Karls des Kahlen kommt Lapôtre zu ganz neuen Resultaten. Johann erscheint ihm als einer der größten Päpste, die je auf dem Stuhle Petri gesessen haben; Karl der Kahle aber sei durchaus nicht jener feige, niedrige, falsche Charakter gewesen, als der er heute zumeist aufgefaßt wird. Aus persönlicher Mißgunst habe der Annalist von Fulda Karl in einem so schlechten Lichte gezeichnet, und deutsche Forscher haben „dem süßen Zuge eines unbewußten Patriotismus folgend" dessen Auffassung zu der ihren gemacht. Auf die Äußerungen Heirics von Auxerre[2]) und auf diejenigen Johanns VIII. auf der Synode von Ravenna, die allerdings von Lobeserhebungen Karls geradezu strotzen, gestützt, sucht Lapôtre darzutun, daß gerade Karl der Kahle einer der hervorragendsten und bedeutendsten unter den Karolingerfürsten gewesen sei. Deswegen habe auch Johann VIII. ihm die Kaiserkrone zugewandt. Wie alle seine Zeitgenossen — Römer wie Franken —, wie seine Vorgänger auf dem Stuhle Petri, so habe auch Johann VIII. in Karl den großen Fürsten, den „neuen und vollkommeneren Karl den Großen erblickt". Karl sei tatsächlich bei weitem der gebildetste und gelehrteste unter des großen Karl Nachkommen gewesen,

[1]) a. a. O. S. 196.

[2]) Die Äußerungen Heirics finden sich in der Vorrede seines Buches über den heiligen Germinus, das er Karl widmet, und es ist wohl selbstverständlich, daß er bei dieser Gelegenheit seinem Fürsten nur Angenehmes sagt.

— an seinem Hofe allein bestand noch des großen Kaisers Hofschule fort — und gleichzeitig sei er der mächtigste und tüchtigste Regent seiner Zeit gewesen, ein tapferer Soldat, ein glänzender Feldherr. Gerade eines solchen Mannes bedurfte Johann VIII., wollte er seine eigenen Pläne und Ziele verwirklicht sehen. Die politische Lage in Italien war um 875 eine höchst bedenkliche. Unteritalien war in den Händen der Sarazenen, die ewige Stadt selbst sah sich bedroht, das Reich lief Gefahr, seine wertvollsten Gebiete zu verlieren. Gerade ein kraftvolles Entfalten der kaiserlichen Macht tat dringend not, und ein solches mußte auch gerade in des Papstes eigenstem Interesse liegen. Johanns VIII. hohes Streben sei darauf gerichtet gewesen, das christliche Land aus den Händen der Ungläubigen befreit zu sehen, und gleichzeitig sei es sein sehnlichster Wunsch gewesen, die alte Römerkultur zu neuem Glanze zu erwecken. Aber nur mit Hilfe eines kraftvollen und zugleich hochgebildeten Herrschers durfte er auf die Erreichung seines Zieles hoffen. Das Ideal eines solchen Fürsten habe er nur in dem westfränkischen Könige sehen können. Von ihm allein durfte Johann tatkräftige Unterstützung im Kampfe gegen die Feinde der Christenheit erwarten; von ihm war aber auch bekannt, daß er ein eifriger Förderer von Kunst und Wissenschaft war zu einer Zeit, wo geistiges Leben fast nur noch in den Kreisen der Kirche eine Pflege fand. Von diesen Erwägungen ausgehend, habe der große Papst dem großen Könige die Kaiserkrone angetragen und ihm, „so unangenehm diese „Wahrheit" auch dem deutschen Patriotismus sein mag, nicht wegen seiner Schwäche, sondern gerade wegen seiner Stärke den Vorzug gegeben."[1])

Das Schriftstück selbst verdient nach Lapôtre, abgesehen von kleinen Ungenauigkeiten, wie sie sich auch bei anderen Schriftstellern finden, volle Glaubwürdigkeit. Auch die Nachricht von Karls Schenkung sei richtig, denn — so argumentiert der Verfasser — dem kaiserlichen Anwalt müsse es bei seiner Animosität gegen die Kurie durchaus fern gelegen haben, Nachrichten über deren Macht- und Rechtsverhältnisse noch zu über-

[1]) Lapôtre, a. a. O. S. 275.

treiben.[1]) Karl habe in der Tat — und zwar, wie auch Hirsch annimmt, auf der Synode von Ponthion — dem Papste die ganzen weiten Gebiete übertragen. Aber das bedeute keine Schwächung der kaiserlichen Gewalt, nein, gerade das Gegenteil sei der Fall. Der Statthalter des Kaisers, Boso, und die beiden Herzöge von Spoleto, die der Kaiser mit dem Schutze des Papstes beauftragt hatte, seien ihrer Aufgabe nicht gerecht geworden. Boso suchte die Herrschaft über Italien an sich selbst zu bringen, und die beiden Schutzherren des Papstes wurden bald seine ärgsten Widersacher. Ganz Italien drohte dem Reiche verloren zu gehen. Da betraute der Kaiser den Einzigen, der ihm treu ergeben war, den Papst, mit der Wahrnehmung der kaiserlichen Rechte und übertrug ihm als seinem Statthalter die ganzen Lande. Durch das Paktum von Ponthion sei der Papst der erste kaiserliche Fürst in Italien geworden, „le vrai margrave de l'Empire à son extrémité méridionale."

Die gleiche Auffassung wie Lapôtre vertritt auch Arthur Kleinclausz in Lavisse, Histoire de France[2]) und in seinem Buche „L'empire Carolingien".[3]) Kleinclausz geht hier noch näher auf die Frage nach der Freigabe der Papstwahl ein. Er sieht auch hierin keine Preisgabe kaiserlicher Rechte, sondern Karl habe lediglich einen alten rechtlichen Zustand wieder herbeigeführt, indem er die von Ludwig II. angestrebte Einmischung in die Papstwahl aufgab. Davon allein spreche der Libellus, aber es sei keine Rede davon, daß Karl auf das Bestätigungsrecht und auf die Teilnahme seiner Missi an der Konsekration, wozu er allein berechtigt gewesen sei, verzichtet habe.

Über Entstehungszeit und Tendenz des Libellus stimmen auch Kehr[4]) und Schirmeyer[5]) mit Lapôtre und Klein-

[1]) L. übersieht hierbei, daß er ja nachgewiesen hat, daß der Libellist für das spoletinische Kaisertum schreibt. Es wäre daher sehr wohl möglich, daß er, um das fränkische Kaiserhaus zu diskreditieren, die Schenkungen, die ein fränkischer Herrscher der Kurie gemacht hat, übertreibt.

[2]) Lavisse B. II. p. 388: „Par un pacte conclu à Ponthion, il remit au pape lui-même comme à une sorte de margrave la défense de l'Italie."

[3]) Kleinclausz: L'Empire Carolingien, ses origines et ses transformations — Paris 1902.

[4]) Kehr: Besprechung von Lapôtre, Le pape Jean VIII. — Gött. Gel. Anz. 1899.

[5]) Schirmeyer: Kaiser Lambert — Göttinger Diss. 1899.

clausz überein. Was den Inhalt des Paktums Karls des Kahlen anlangt, so kommen sie zu dem Ergebnis, daß es sich mit den Bestimmungen des Ludovicianums deckte, daß es aber diese bereits in der Fassung des Ottonianums enthielt.

Zum Schlusse sei hier noch Duchesnes[1]) Ansicht erwähnt, die dahin geht, daß Karl der Kahle wohl gewissen Ansprüchen des Papstes entgegengekommen sei, daß aber eine wesentliche Erweiterung des Kirchenstaates hierdurch nicht eingetreten sei.

§ 3.

Die Glaubwürdigkeit des Libellus de imp. pot.

Wenn man die Angaben des Libellus auf ihre so heiß umstrittene Glaubwürdigkeit hin einer eingehenden Prüfung unterzieht, so finden sich allerdings, und vorzugsweise in seinem ersten Teile, der Roms Geschichte bis zur Karolingerzeit behandelt, mehrfache Abweichungen von der sonstigen historischen Überlieferung. Es darf aber wohl bei einem Schriftsteller jener Zeit an sich nicht weiter wunder nehmen, wenn er bei der Darstellung längst vergangener Zeiten sich Ungenauigkeiten zu schulden kommen läßt. Sicher geht Jung zuweit, wenn er, der ja im allgemeinen von der Glaubwürdigkeit des Libellisten überzeugt ist, ihn da, wo er von den uns sonst überlieferten Quellen in auffallender Weise abweicht, sogar tendenziöser Entstellung zeiht.

An der ersten Stelle, an der wir den Libellisten durch das Papstbuch genauer kontrollieren können, finden sich zwischen beiden Berichten recht merkwürdige Differenzen. Der Libellist erzählt von der Absetzung des Papstes Sylverius und dem Eintreten der Langobarden in die Geschichte Italiens. Er wirft nun dabei in auffallender Weise den Bericht über Sylverius, der nach dem Papstbuche die Goten herbeigerufen haben soll, mit der Sage von Narses, der die Langobarden zum Zuge nach Italien veranlaßt haben soll, zusammen. Ich stelle zum Vergleiche die beiden Berichte des Libellus und des Papstbuches gegenüber.

[1]) L. Duchesne: Les premiers temps de l'état pontifical. 2. Aufl. — Paris 1902.

Lib. pont. I. 292.

Et urguente iussione exierunt quidam falsi testes, qui et dixerunt „quia nos vicibus invenimus Silverium papam scripta mittentem ad regem Gothorum: „Veni ad portam, qui appellatur Asinariam, iuxta Lateranis, et civitatem tibi trado et Vilisarium patricium.“ Quod audiens Vilisarius patricius non credebat: sciebat enim quod per invidiam haec de eo dicebantur. Sed dum multi in eadem accusationem persisterent pertimuit.

Tunc fecit beatum Silverium papam venire ad se in palatium Pincis et ad primum et secundum velum retinuit omnem clerum. Quo ingresso Silverius cum Vigilio soli in musileo, Antonia patricia iacebat in lecto et Vilisarius patricius sedebat ad pedes eius. Et dum eum vidisset Antonina dixit ad eum: „Dic domne Silveri papa, quid fecimus tibi et Romanis, ut tu vellis nos in manus Gothorum tradere?“ Adhuc ea loquente, ingressus Johannis, subdiaconus regionarius primae regionis, tulit pallium de collo eius et duxit in cubiculum, expolians eum induit eum vestem monachicum et abscondit eum. Tunc Xystus, subdiaconus regionarius regionis VI videns eum iam monachum egressus foras, nunciavit ad clerum dicens quia dominus papa depositus est et factus est monachus. Qui audientes fugerunt omnes.

Libellus S. 720.

Cumque [Langobardi] adpropinquarent Pado, nunciatum est Romae — praesidebat vero Silverius papa tunc Romanae ecclesiae — Narso patricio, cuius uxor vocabatur Polyxiana. Nunciatum est autem illis, quod praefatus pontifex misisset ad Langobardos invitans eos Romam, quatenus potestas, Graecorum aboleretur et ecclesiae iura elevaret sub potestate pontificis, cui tanta inerat necessitas ut nihil aliud praeter ecclesiarum et clericorum haberet curam. — — — —

— — Si quando imperialis legatus mitteretur a principe, ut Romanus pontifex proficisceretur Constantinopolim ad imperatorem, omni neglecta occasione ibat, etiam si pro certo sciret, ut in exilium mitteretur. Mittebatur aliquando quidam nuncius a Narso patricio ad Silverium papam; cumque proficisceretur ad domum illius ubi iacebat aegrotus, dixit illi uxor sua: „Domine papa quid tibi peccavimus, quia voluisti inducere Langobardos super nos? His dictis fecit eum comprehendi et tonsorari, vestemque monachicam induere, necnon sedentem asino ad monasterium S. Sabae perducere. Cumque egressus esset feras, sedens super asinum, dixit quidam de adstantibus: „Heu dominus papa mortuus est.“

Vergleicht man beide Berichte, so fällt allerdings an manchen Stellen die große Ähnlichkeit, ja zum Teil fast wörtliche Übereinstimmung auf. Aber daß der Verfasser des Libellus den Bericht des Papstbuches selbst vor sich gehabt oder ihn doch genau gekannt habe und nur an gewissen Stellen absichtlich von ihm abgewichen sei, ist nicht anzunehmen. Bei aller Übereinstimmung finden sich Verschiedenheiten, die deutlich auf das Gegenteil hinweisen, die mit Bestimmtheit erkennen lassen, daß dem Libellisten der Bericht des Liber pontificalis nur sehr oberflächlich bekannt war, oder — was wahrschein-

licher ist —, daß ihm ein Bericht vorgelegen hat, der bereits die ganze Vermengung und Entstellung der Ereignisse enthielt. Was hätte der Libellist z. B. für Grund gehabt, eine Stelle wie die, daß die Patricia Antonina auf dem Ruhebette lag, und Belisar ihr zu Füßen saß, dahin abzuändern, daß Narses krank gelegen habe? Ich verweise ferner auf die verschiedene Art der Bestrafung des Papstes Sylverius. Der Libellist läßt ihn noch auf einem Esel aus der Stadt vertrieben werden, er gibt sogar das Kloster an, in das der Papst angeblich geschickt worden ist. Das sind Stellen, deren Verschiedenheit nicht durch absichtliche tendenziöse Entstellung — lediglich zu dem Zwecke, um das Volk der Langobarden in den Bericht einzuführen — entstanden sein können. Viel glaublicher ist es, daß der Libellus hier auf einen andern — uns unbekannten — Bericht als auf das Papstbuch zurückgeht.

Dagegen verrät die im Libellus nun folgende starke Hervorhebung der Herzöge von Spoleto und der großen politischen Rolle, die sie angeblich in Rom gespielt haben, entschieden eine besondere Tendenz des Verfassers. Von einem Wirken der spoletiner Herzöge vice regis in Rom, von einem „pactum", das ihnen eine besondere Teilnahme an der Papstwahl zuschreibt, ist uns nirgends etwas überliefert, insbesondere schweigt auch das Papstbuch vollständig hierüber. Wir wissen nur ein einziges Mal von einem Eingreifen des Herzogs von Spoleto bei Gelegenheit der Papstwahl. Bei der Konsekration Hadrians II. kommt Lambert von Spoleto nach Rom, aber sein Vorgehen dürfte wohl kaum auf ein „pactum, ut interesset dux electioni futuri pontificis" zurückzuführen sein, bedeutet es doch nicht mehr und nichts weniger als einen Überfall und Plünderung der Stadt Rom.

Immerhin halte ich es nicht für ausgeschlossen, daß der Libellist vielleicht doch gerade dies Ereignis vor Augen gehabt hat, daß er vielleicht dies willkürliche Vorgehen eines Spoletiners, dessen Haus ihm sicher nahesteht, auf eine rechtliche Grundlage zurückführen will.

Die Schilderung von der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit in Rom durch die Herzöge von Spoleto ist zwar übertrieben, entbehrt aber nicht aller Grundlage, zumal wenn man bedenkt, daß zu verschiedenen Malen gerade solchen kaiserlichen Beamten, die an sich richterliche Funktionen ausübten,

späterhin die Herzogswürde von Spoleto übertragen wurde. So wird der Pfalzgraf Suppo 822 Herzog von Spoleto,[1]) und der Pfalzgraf Adelhard sitzt als Missus mit dem Grafen Mauring von Brescia 823 in Italien zu Gericht [2]) und wird 824 ebenfalls Herzog von Spoleto. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sie auch noch nach ihrer Einsetzung in das Herzogtum ihre Funktionen als kaiserliche Beamte ausübten und in dieser Eigenschaft auch zeitweise die Gerichtsbarkeit in Rom inne hatten, zumal da wir auch sonst Herzöge von Spoleto finden, die als Königsboten kaiserliche Gerechtsame wahrnehmen.[3])

Auch im folgenden, wo von den Anfängen der Karolingerherrschaft über Italien die Rede ist, zeigt sich der Libellist wenig gut unterrichtet. Die Ereignisse unter Pipin und Karl wirft er vollständig durcheinander; aus der Reise des Papstes Zacharias zu dem Langobardenkönig Liutprand und aus der Fahrt Stephans II. zu Pipin wird im Libellus eine Reise Zacharias' zu Karl dem Großen, den er nach Italien einlädt. Ebenso vermengt er Ereignisse von Karls erstem und zweitem Aufenthalt in Rom. Offenbar hat der Papst nach des Libellisten Ansicht Karl sogleich bei seinem ersten Aufenthalt in Rom das Imperium übertragen.

Zeigt sich so der Libellist in dem bisher besprochenen Teile seines Werkes wenig gut unterrichtet, so ist er es umso besser in den nun folgenden Darstellungen. Zwar finden sich auch weiterhin noch Ungenauigkeiten; von einer Bestimmung Karls des Großen, daß bei der Papstwahl ein Vertreter des Kaisers anwesend sein soll, ist uns sonst nichts bekannt. Bei der Wahl Leos III. ist dies nicht der Fall gewesen. Das Papstbuch weiß wenigstens nichts davon zu berichten, und ebenso spricht die Notiz Einhards a. 796[4]) dagegen, nach der Leo Gesandte an Karl schickt mit der Bitte, einen Missus nach

---

[1]) Ficker: Forschungen I 312.

[2]) Krause: Gesch. des Instituts der missi dominici. M. J. Ö. G. XI. S. 266.

[3]) Krause: M. J. Ö. G. XI S. 259 no 19; S. 266 n. 86; S. 283 no 26. Vgl. auch Jung. — Auch im Kapitulare Lothars von 846 wird Wido von Spoleto als missus constitutus erwähnt. [M. G. L. L. Cap. II, S. 67.]

[4]) Einhard. a. 796. M. G. in us. schol. S.99. „Romae Adriano defuncto Leo pontificatum suscepit et mox per legatos suos claves confessionis sancti Petri ac vexillum Romanae urbis cum aliis muneribus regi misit, rogavitque, ut aliquem de suis optimatibus Romam mitteret, qui populum Romanum ad suam fidem atque subiectionem per sacramenta firmaret." — Vgl. a. Hirsch a. a. O. S. 140.

Rom zu entsenden, um den Römern den Treueid abzunehmen. Doch zeigt gerade diese Notiz, daß Karl immerhin bereits ein gewisses Bestätigungsrecht bei der Papstwahl gehabt hat. Das Gleiche geht auch aus Karls Brief an Leo III. hervor,[1]) der die kaiserliche Bestätigung der Wahl enthält, und aus dem wir erfahren, daß auch der Papst Karl als dem römischen Patricius ein Treuversprechen geleistet hat.

Die Nachricht, daß bestimmte jährliche Abgaben an die Pfalz zu Pavia zu leisten waren, findet Bestätigung durch des frommen Ludwig und Ottos I. Privilegien für die römische Kurie.[2]) Freilich vermögen wir die genauen Angaben des Libellisten über die Art dieser Leistungen nicht zu kontrollieren.

Die Bestimmungen über die kaiserliche Gerichtsbarkeit sind, wie auch Hirsch zugibt, richtig; nur die Angabe des Libellisten über den Gerichtsstand der Fremden, die der kaiserlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sein sollen, erscheint bedenklich, zumal da sie den späteren Bestimmungen Lothars widerspricht. Wir haben aber, da uns jede anderweitige Kontrolle hierüber fehlt, nicht das Recht, sie von vornherein zu verwerfen bezw. sie als ein Argument für die Unglaubwürdigkeit des Libellus zu benutzen.

Es folgt nun im Libellus ein kurzer Bericht, daß die drei Klöster Farfa, S. Salvator und S. Andrea, sowie andere „fiscalia patrimonia" im Gebiete Roms bestimmte Abgaben an den kaiserlichen Hof zu leisten hatten. Der Libellus findet volle Bestätigung in den von den karolingischen Herrschern den Klöstern verliehenen Privilegien. Ferdinand Hirsch, der hier den Libellus allerdings auch glaubhaft findet, erklärt zwar, daß von Leistungen dieser Abteien in jenen Urkunden nicht die Rede sei; man dürfe aber annehmen, daß die Angabe des Libellus auf Wahrheit beruhe, da auch andere Klöster im fränkischen Reiche derartige Abgaben entrichteten.[3]) Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß sowohl in den Privilegien, die Karl der Große und Ludwig der Fromme für Farfa ausstellen, wie in späteren Zeiten in denen Karls des Kahlen und Berengars ausdrücklich

[1]) Jaffé: Bibl. rer. Germanicarum IV. Berlin 1867. S. 354. . . . gavisi sumus seu in electionis unanimitate seu in humilitatis vestrae obedientia et in promissionis ad nos fidelitate.

[2]) Sickel: Privilegium Ottos I. S. 175 und 180. . . . nec non et censum et pensionem seu ceteras dationes, que annuatim in palatiam regis Langobardorum inferri solebant.

[3]) Hirsch: a. a. O. S. 142.

von ihnen zustehenden Einkünften gesprochen wird, — von Einkünften, auf die sie allerdings Verzicht leisten.[1])

Der nun folgende Bericht über die Empörung der Römer gegen Papst Leo III. ist im großen und ganzen richtig. Er enthält zwar mancherlei Ungenauigkeiten, auf die Hirsch aufmerksam macht. Man darf aber hieraus einen Schriftsteller, der über Ereignisse berichtet, welche länger denn ein Jahrhundert zurückliegen, wohl keinen allzuschweren Vorwurf machen.

Besonders gut zeigt sich der Verfasser des Libellus da unterrichtet, wo er von der Ausübung der kaiserlichen Gewalt unter den Karolingern spricht.

Daß die Römer als Untertanen des Kaisers Karl dem Großen den Treueid schwuren, ist uns auch anderweitig bezeugt.[2]) Daß der Adel außerdem noch das Hominium geleistet hat, daß alle vornehmen Römer „imperiales homines" wurden, erzählt uns zwar der Libellus allein, doch liegt durchaus kein Grund vor, diese Nachricht als unglaubwürdig von der Hand zu weisen. An irgend einer Art von Vasallität oder an ein Lehensverhältnis muß dabei nicht gedacht werden. Ein solches ist mit der Leistung des Hominiums nicht notwendig verknüpft.[3])

Ebenso bestätigt sich die Angabe des Libellisten über die Einsetzung eines ständigen kaiserlichen Missus in Rom. Gerade diese Stelle hat zu vielen Kontroversen Anlaß gegeben, und besonders Hirsch hat sich scharf gegen ihre Glaubwürdigkeit gewandt. Die Einsetzung eines ständigen Königsboten — so erklärt er — würde eine „ganz exzeptionelle Maßnahme" bedeuten, da uns für die Zeit, die der Libellist im Auge habe, sonst lediglich das Auftreten wandernder Königsboten, die in die verschiedenen Provinzen gesandt würden, bezeugt sei.

Viktor Krause[4]) hat jedoch den Nachweis geführt, daß unter den Nachfolgern Karls des Großen tatsächlich ständige

---

[1]) Reg. Farf. II S. 226 no. 273 [Privileg Karls d. Gr. von 801]: . . quicquid vero de praedictis monasterii possessionibus fiscus noster sperare poterat, totum nos pro aeternae remuneratione adipiscenda, memorato monasterio concedimus. — Ebenso im Privileg Ludwigs d. Fr von 820 [Reg. Farf. II no 248]. — Ferner: Reg. Farf. III no. 318 [Privileg Karls d. K. von 875]: . . . quicquid vero de praedicti monasterii possessione fiscus noster acquirere poterat.

[2]) Waitz: Dtsche. Verf.-Gesch. III S. 182 und 198.

[3]) Waitz: Dtsche. Verf.-Gesch. VI² S. 48 f. n. 1; 59 n. 2; 62 f.

[4]) V. Krause: Geschichte des Instituts der Missi dominici. M. J. Ö. G. XI 1890 S. 194—300; vgl. bes. S. 235—249; S. 240 n. 1; S. 241 n. 1.

Königsboten auftreten, und daß insbesondere die constitutio Romana Lothars vom Jahre 824 die Einsetzungsurkunde eines solchen ständigen Königsboten in Rom bedeute. Der Verfasser läßt sich also lediglich einen chronologischen Irrtum zu schulden kommen, indem er einen Regierungsakt Lothars bereits dessen Großvater zuschreibt.

Der Tatsache, daß ein ständiger kaiserlicher Missus in Rom seinen festen Sitz hat, widerspricht es nicht, wenn auch späterhin noch besondere Königsboten für Einzelfälle nach Rom entsandt werden. Denn „die durch Konstitution eingesetzten [= ständigen] Missi haben nur darüber zu wachen, qualiter singuli duces et iudices iustitiam faciant populo et quomodo nostram constitutionem observent; mit der Abnahme des Treueides und der Prüfung der Papstwahlen haben sie absolut nichts zu schaffen; diese ist allein Sache des Kaisers, welcher sie nach erfolgter Berichterstattung aus Rom durch außerordentliche Bevollmächtigte vornehmen läßt.“[1])

Die folgenden Ausführungen über die Handhabung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Rom lassen sich nicht genau kontrollieren. Der einzige Schriftsteller, der uns hierüber berichtet, ist Benedikt von St. Andrea, und er hat für seine Angaben gerade die Nachricht des Libellus benutzt. Wir haben jedoch keinen Grund, sie ohne weiteres von der Hand zu weisen. Die Meldung des Libellus von der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch kaiserliche und päpstliche Bevollmächtigte läßt sich gut mit den Bestimmungen der constitutio Romana in Einklang bringen, und das palatium S. Petri, wo der kaiserliche Missus seinen Sitz haben soll, findet sich auch sonst als Stätte des kaiserlichen Gerichts.[2])

Ebenso dürfen wir die Meldung von dem Eingreifen der Herzöge von Spoleto an des Kaisers Statt als glaubhaft hinnehmen, da wir dies — wie oben erwähnt[3]) auch anderweit verbürgt finden. Inwieweit sich die Nachricht über das gegen Bischöfe und richterliche Beamte, die des Kaisers Zorn erregt hatten, bewahrheitet, können wir nicht entscheiden; jeglicher weitere Anhaltspunkt hierüber fehlt uns. Hirsch hält sie für bedenklich. Ein derartig gewalttätiges Regiment entspräche

[1]) Krause: a. a. O. S. 240 n. 1.
[2]) Vgl. auch Jung a. a. O. S 437.
[3]) s. S. 24 f.

nicht dem, was wir sonst über den Rechtszustand unter Karl dem Großen wissen. Er gibt jedoch zu, daß später unter Ludwig II. in ähnlicher Weise in Rom verfahren wurde. Der Libellist schreibt aber, wie oben ausgeführt wurde, überhaupt spätere Ereignisse einer früheren Zeit zu.[1]) Wir dürfen daher auch hier annehmen, daß er tatsächliche Vorkommnisse vor Augen gehabt hat und sich lediglich wieder in der Zeit irrt, indem er die Zustände unter Ludwig bereits in Karls des Großen Zeit verlegt, auf den er ja überhaupt die ganze Organisation der kaiserlichen Gewalt in Rom zurückführt.

Daß besondere Legaten zur Untersuchung nach Rom geschickt wurden, wenn jemand, der von einem Richter zurückgewiesen war, an die Gnade des Kaisers appellierte, ist — wie auch Hirsch anführt — durch die Urkunde Ludwigs des Frommen für Papst Paschalis[2]) und durch die Konstitution Lothars bezeugt. Es ist aber nicht angängig, wenn Hirsch diese Tatsache gegen den Bericht des Libellus über die Einsetzung eines ständigen Missus ausspielt. Die Anwesenheit eines ständigen Missus schließt es — wie bereits ausgeführt wurde — nicht aus, daß daneben für besondere Fälle noch besondere Missi entsandt wurden, und hier haben wir es überdies mit der allgemein üblichen Appellation an den König zu tun, die von jedem ordentlichen Gericht aus möglich war.

Sehr gut unterrichtet zeigt sich der Verfasser des Libellus in der Darstellung, die er von der Regierungszeit Ludwigs II. gibt. Alles, was er hier anführt von des Kaisers Kriegen in Unteritalien, von der Eroberung Baris und von der Erhebung Benevents gegen Ludwig, bestätigt sich ebenso wie die Nachricht, daß der Kaiser bei Ravenna und Venedig Hilfe gesucht und gefunden hat. Auch Hirsch macht hiergegen keinerlei Einwände, bemerkt aber, daß der Bericht im allgemeinen ungenau sei, daß von weiteren Ereignissen gar nichts erzählt werde, und er schließt daraus, daß der Verfasser nur eine oberflächliche und dunkle Kunde von diesen Vorgängen gehabt habe. Eine genaue Darstellung jener kriegerischen Ereignisse würde jedoch so vollständig außerhalb des Rahmens, in dem der Libellus de imp. pot. gehalten ist, liegen, daß man dem Verfasser hier aus seinem Schweigen keinen Vorwurf machen darf. Will er

[1]) Vgl. die Einsetzung des ständigen Missus.
[2]) M. G. L. L. II 2 S. 10. Vgl. Hirsch S. 145 n. 2.

doch lediglich eine Darstellung über die Ausübung der kaiserlichen Gewalt in Rom, aber keinen Bericht über die allgemeinen politischen Vorgänge jener Zeit geben.

Der nun folgende Bericht des Libellisten über den Streit des Papstes Nikolaus mit dem Erzbischof Johann von Ravenna steht allerdings in vielen Punkten in Gegensatz zu dem des Papstbuches, der durch die Synodalbeschlüsse von 862 Bestätigung findet. Die Einwände, die Hirsch hiergegen erhebt, sind vollständig berechtigt.[1]) Sowohl über die Ursache, wie über den Ausgang des ganzen Streites zeigt sich der Verfasser des Libellus nicht gut unterrichtet. Ebensowenig finden wir irgendwo eine Bestätigung für die Angabe, daß päpstliche Güter in der Pentapolis und in Campanien konfisziert worden seien. Dagegen sind die Angaben des Libellisten über das Verhältnis Ludwigs zu dem Apocrisarius Arsenius und dem späteren Bischof Johannes von Rieti im wesentlichen richtig. Sehr genau sind auch seine Angaben über das Zerwürfnis zwischen dem Kaiser und Papst Nikolaus und jene unerquicklichen Vorgänge, die sich als Folge hiervon in Rom abspielten. Hirsch weist aber mit vollem Recht darauf hin, daß der Verfasser des Libellus einen Irrtum begeht, wenn er das Einschreiten des Kaisers gegen Nikolaus im Jahre 864 auf das Zerwürfnis zwischen dem Papste und dem Erzbischofe Johann von Ravenna zurückführt. Der Grund zu Ludwigs Vorgehen bildete die Absetzung und Exkommunikation der Bischöfe Gunther von Köln und Theutgaud von Trier, die sich in jener berüchtigten Eheangelegenheit Lothars auf dessen und Waldradas Seite gestellt hatten und nun nach Rom gekommen waren, um auch den Papst für Waldrada zu gewinnen. Aber ist es nicht leicht erklärlich, daß dem italienischen Schriftsteller, dem in seinem ganzen Werke lediglich italienische Dinge am Herzen liegen, jene rein deutsche Angelegenheit unbekannt blieb, und daß er eben den Streit des Papstes mit Johann von Ravenna, von dem er ja wußte, daß er sich an den Kaiser gewandt hatte, als Grund für Ludwigs Vorgehen ansah?

Die Angaben des Libellus über die Thronfolgeverhandlungen, die Bestimmung Ludwigs, daß nach seinem Tode Krone und Reich seinem Neffen Karlmann zufallen sollten, und andrer-

[1]) Hirsch: a. a. O. S. 146 f.

seits die Nachrichten über das Bestreben der Kurie, Karl dem Kahlen das Imperium zuzuwenden, sind vollkommen richtig, und ebenso im wesentlichen die Schilderung der Ereignisse nach Ludwigs Tod. Nur irrt der Verfasser, wenn er berichtet, von der Kaiserinwitwe sei ein Brief an Karlmann abgegangen, während ja jene Einladung von Pavia aus nicht an diesen, sondern an seinen Vater Ludwig gerichtet war.[1]) Doch da tatsächlich nicht Ludwig, sondern eben sein Sohn Karlmann zur Thronfolge ausersehen war, so ist auch dieser Irrtum leicht verständlich, und ich kann ihn als einen triftigen Grund gegen die Glaubwürdigkeit des Libellus nicht ansehen. Im übrigen ist es auch nicht ausgeschlossen, daß außer der offiziellen Überbringung des Beschlusses von Pavia an Ludwig den Deutschen Engelberga noch Karlmann selbst aufgefordert hat, von seinem Erbe Besitz zu ergreifen.[2])

Die Namensverwechselung der beiden deutschen Prinzen Karl und Karlmann, deren sich der Libellist am Schlusse seiner Ausführungen schuldig macht, ist dem italienischen Schriftsteller, der sein Werk zum mindesten ein Vierteljahrhundert nach jenen Ereignissen verfaßt hat, gewiß ebenfalls zu verzeihen.

Wir haben so die Angaben des Libellus bis auf die Nachricht von jener Schenkung Karls des Kahlen einer Prüfung unterzogen, und wenn wir das Ergebnis dieser Prüfung ziehen, so zeigt sich, daß der Bericht unseres Schriftstückes zwar an vielen Punkten ungenau, aber — von den Darstellungen der älteren Zeit abgesehen — nirgends direkt falsch ist. Andrerseits hat er sich — und besonders in seinem letzten Teile — als durchaus zuverlässig erwiesen, und gerade eine Stelle, wo die Nachricht des Libellus in der historischen Überlieferung völlig allein dasteht, die Angabe von der Anwesenheit eines ständigen kaiserlichen Missus in Rom, findet ihre Bestätigung durch Lothars Gesetzgebung. Es folgt hieraus, daß der allgemeine Charakter des Libellus de imperatoria potestate es durchaus nicht zuläßt, irgendwelche Schlüsse auf Richtigkeit seiner Nachricht von einer Schenkung, die Karl der Kahle aus Anlaß seiner Kaiserkrönung an die römische Kurie gemacht haben soll, zu ziehen. Die mannigfachen Irrtümer, die sich in dem Berichte des Libellus de imperatoria potestate finden, müssen uns aller-

[1]) Andr. Bergom. Chronic. c. 19 [M. G. S. S. Lang. S. 229].
[2]) Vgl. Mühlbacher no 1512a.

dings veranlassen, auch seine Angaben über jene Schenkung mit kritischem Auge zu betrachten, aber wir sind andrerseits auch keineswegs berechtigt, den Libellus als eine im allgemeinen unzuverlässige Schrift hinzustellen und infolgedessen jene Angaben von vornherein als unglaubhaft zu verwerfen.

§ 4.
Tendenz und Entstehung des Libellus de imperatoria potestate.

Will man über Zeit und Ort der Entstehung des Libellus de imperatoria potestate und über die Persönlichkeit seines Verfassers zu einem bestimmten Ergebnis kommen, so kann dies, wie es auch in den früheren Untersuchungen stets geschehen ist, nur im Hinblick auf die Tendenz und den Inhalt des Schriftstückes erfolgen. Daß sich der Libellus scharf gegen das Papsttum, besonders gegen dessen Ansprüche nach weltlicher Macht richtet, das fällt bei einer Betrachtung des Werkes sofort deutlich ins Auge. Schwieriger ist die Frage zu entscheiden, für wen der Libellist geschrieben hat. Hier erscheinen mir nun die Ausführungen Lapôtres allerdings voll überzeugend. Der Libellus will nicht, wie es Jung darstellt, dem regnum Italicum den Vorzug vor dem imperium geben. Beides ist ihm vielmehr identisch, und zugleich tritt er mit großer Entschiedenheit für die Interessen des Herzogshauses von Spoleto ein.

Auch die Folgerungen, die Lapôtre hieraus auf die Entstehungszeit unserer Schrift zieht, haben vieles für sich. Nur in den Jahren des spoletiner Kaisertums, also in der Zeit von 891—898, wären die Interessen des Herzogshauses von Spoleto mit dem Kaiser- und dem Königtum vereint gewesen, nur in dieser Zeit könne also auch der Libellus entstanden sein. Lapôtre bringt dann die Angaben des Libellus mit den Synoden des Jahres 898 in Zusammenhang. Dort würden gerade Bestimmungen getroffen, auf die der Libellus anspiele. Auf der Synode zu Rom wurde beschlossen, daß in Zukunft die Papstweihe wieder im Beisein kaiserlicher Gesandter stattfinden solle,[1]) und kurz darauf bestätigt der Kaiser Lambert zu Ravenna aufs neue die Privilegien, die frühere Herrscher der

[1]) Mansi XVIII 225.

römischen Kurie ausgestellt hatten.[1]) Hier sei, so schreibt Lapôtre, ein Kompromiß zwischen Kaiser und Papst geschlossen worden: Der Papst stellt die alten Rechte des Kaisers an der Papstwahl wieder her, und der Kaiser gibt der Kirche die Ländereien zurück, die er ihr zuvor im Kampfe entzogen hatte. Den Anlaß hierzu aber bot eben der Libellus. Kurz zuvor ist er entstanden, er enthält die Forderungen, die die spoletiner Partei für eben jene Synoden stellt.

So scharfsinnig dieser Nachweis ist, und so einleuchtend er erscheint, so sprechen doch wieder gewichtige Punkte dagegen. Schirmeyer hat bereits darauf hingewiesen, daß das freundschaftliche Verhältnis, das zur Zeit jener Synoden zwischen Johann VIII. und Lambert herrscht, sich nicht mit dem scharfen Tone, den der Libellist gegen das Papsttum anschlägt, in Einklang bringen läßt. Er will daher die Entstehung des Libellus in eine noch etwas frühere Zeit verlegen, „etwa in die Zeit zwischen der Wiederaufrichtung der Herrschaft Lamberts nach dem Abzuge Arnulfs und der Thronbesteigung Johanns IX. oder schon dem Totengerichte in Rom.“[2])

Aber im Libellus finden sich Stellen, die es mir doch sehr bedenklich erscheinen lassen, ob man den Libellus tatsächlich in die Zeit des spoletiner Kaisertums verlegen darf. Lapôtre hat zwar selbst manche Einwände, die ihm gemacht werden könnten, von vornherein zu widerlegen gesucht. So machte man früher für die Annahme einer späteren Entstehungszeit die Worte des Libellus geltend, daß seit den Tagen Karls des Kahlen keiner der Kaiser und keiner der Könige die alten Kaiserrechte wiedererlangen konnte.[3]) Lapôtre bemerkt nun hierzu, daß ja auch bis zum Jahre 898 eine ganze Reihe von Kaisern und Königen — Karlmann, Karl der Dicke, Wido und Lambert — das italienische Reich beherrscht hätten. Das ist gewiß richtig. Aber die Art, in der der Libellist sich ausdrückt, die scharfe Nebeneinanderstellung nemo imperatorum, nemo regum, scheint mir doch darauf hinzudeuten, daß der Libellist zu einer Zeit geschrieben hat, da das Kaisertum bereits erloschen war und die italienischen Herrscher nur noch die Königskrone trugen.

[1]) Mansi XVIII 231.

[2]) Schirmeyer a. a. O. S. 80.

[3]) Ab illo autem die honorificas consuetudines regiae dignitatis nemo imperatorum, nemo regum acquisivit.

Der Libellist beklagt besonders, daß Karl Spoleto an den Papst abgetreten habe, und daß der Herzog dieses Landes, der früher des Königs Stellvertreter war, nun Untertan der Römer zu sein schien.[1]) Das sind Worte, die meiner Ansicht nach nicht zu einer Zeit geschrieben sein können, da die Widonen sich zur höchsten Macht emporgeschwungen hatten und Träger des Kaisertitels waren.

Endlich sprechen auch die Synodalbestimmungen des Jahres 898 selbst dagegen, daß sie auf Veranlassung des Libellus hervorgegangen seien. Nicht der Kaiser ist es, der von neuem die Anwesenheit seiner Gesandten bei der Konsekration eines neuen Papstes fordert, sondern der Papst selbst stellt dies Verlangen, und zwar deswegen, weil so viele Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten vorkämen, wenn kein Vertreter des Kaisers bei der Papstweihe zugegen sei. Es handelt sich also hier in erster Linie überhaupt gar nicht um die Wiederherstellung alter Rechte des Kaisers, sondern vielmehr um die Sicherstellung des päpstlichen Stuhles vor der Gewalt des römischen Volkes.

Im übrigen äußert ja der Libellist seinen Unwillen nicht allein über die Preisgabe kaiserlicher Rechte, sondern überhaupt über die Erneuerung des Paktums durch Karl, insbesondere über seine große Landschenkung. Nun erneuert Kaiser Lambert auf der Synode von Ravenna selbst eben diese Pakta, die die Kaiser vor Zeiten der römischen Kurie ausgestellt haben, und gleichzeitig erfahren wir aus den Synodalakten, daß er auch früher bereits diese Privilegien bestätigt, und daß auch Kaiser Wido seiner Zeit das gleiche getan hatte.[2]) Es will mir nun wenig glaubhaft erscheinen, daß am kaiserlichen Hofe eine Schrift entstanden sei, die das in so scharfer Weise geißelt, was der Kaiser selbst bald danach bestätigt und was er bereits früher gebilligt hat.

So führen mich all diese Bedenken wieder zu der älteren Ansicht zurück, die die Entstehung des Libellus für das erste Drittel des 10. Jahrhunderts ansetzt. Jene Synodalbeschlüsse

---

[1]) ut is, qui praeerat vice regia ante, Romanis videretur post esse subiectus.

[2]) Conc. Ravenn. c. VI. [Mansi XVIII 231]: Ut pactum, quod a beatae niemoriae vestro genitore domino Widone et a vobis piissimis imperatoribus, juxta praecedentem consuetudinem factum est, nunc reintegretur et inviolatum servetur.

von 898 sprechen nicht hiergegen. Die Bestimmung, daß wieder kaiserliche Missi bei der Papstweihe zugegen sein sollten, vermochte sich in den Wirren der folgenden Jahre ohnehin nicht durchzusetzen, und dem Verfasser des Libellus konnte sie wohl unbekannt bleiben. So konnte auch ein Schriftsteller späterer Zeiten davon sprechen, daß es keinem Herrscher möglich gewesen sei, die alten Rechte, die Karl der Kahle preisgegeben hatte, wieder geltend zu machen. Eine genaue Zeitangabe für die Entstehung des Libellus zu finden, das freilich scheint mir kaum möglich zu sein.

Noch schwieriger ist es, über die Persönlichkeit des Verfassers etwas Bestimmtes auszusagen. Er muß dem Herzogshause von Spoleto sehr nahe gestanden haben. Das ergibt sich aus dem Inhalt seiner Schrift, aber das ist auch alles, was wir über ihn sagen können. Man hat zwar mehrfach den Versuch gemacht, seine Herkunft genauer zu bestimmen. Da er zu mehreren Malen die drei Reichsabteien Farfa, St. Salvator und St. Andrea erwähnt, suchte man ihn in einem dieser Klöster; Jung schloß aus dem glatten Stile, den er im Vergleiche zu anderen zeitgenössischen Schriftstellern schreibt, daß er aus einer der Grammatikerschulen des oberen oder mittleren Italiens hervorgegangen sei, und Lapôtre folgert aus den genauen Angaben, die der Libellist über den Erzbischof Arsenius von Rieti zu machen weiß und ebenfalls aus der mehrfachen Erwähnung jener drei Reichsklöster, die sämtlich in der Nähe von Rieti lagen, daß auch er ein Rietiner sei. Aber alles dies sind Hypothesen, die völlig überzeugend nicht zu wirken vermögen.

Werfen wir noch einen Blick auf die Arbeitsweise des Libellisten, so zeigt sich, daß ihm zwar, wie er ja auch selbst angibt, das Werk des Orosius bekannt war, und ebenso kann ihm auch das Papstbuch nicht fremd gewesen sein. Aber die vielen Ungenauigkeiten, die wir im Libellus finden, lassen doch auch gleichzeitig erkennen, daß er bei der Abfassung seines Werkes sich irgendwelcher Quellen direkt als Unterlage nicht bedient haben kann. Jene Werke mögen ihm durch frühere Lektüre bekannt gewesen sein, als er aber seinen Libellus niederschrieb, kann seine Vorlage — wofern er überhaupt eine hatte — höchstens ein ziemlich unvollkommener Bericht über die Ereignisse vergangener Zeiten gewesen sein.

II. Kapitel.

Die Landschenkungen und die finanziellen Zuwendungen Karls des Kahlen an die römische Kurie.

Wenn wir die Nachricht des Libellus über die Schenkung Karls selbst betrachten, so ergibt sich, daß er nach ihr der römischen Kurie Konzessionen verschiedener Art gemacht hat.

Nach dem Libellus macht Karl der Kurie

1. finanzielle Zuwendungen, indem er ihr die Einkünfte der Reichsabteien St. Salvator, Farfa und St. Andrea und anderer staatlicher Patrimonien zuweist.[1])
2. eine umfangreiche Landschenkung durch Abtretnug der „patriae Samniae et Calabriae", aller Städte Benevents, sowie des ganzen Dukats von Spoleto und der tuscischen Städte Arezzo und Chiusi.[2])
3. wichtige staatsrechtliche Konzessionen, indem er seinen ständigen Missus abberuft und auf die Gegenwart kaiserlicher Bevollmächtigter bei der Papstwahl verzichtet.[3])

§ 5.

Zeit und Ort der Ausstellung eines Paktums durch Karl den Kahlen.

Der Libellus spricht selbst davon, daß Karl das Paktum mit den Römern[4]) „erneuert" und eben dadurch die wertvollsten kaiserlichen Rechte und Besitzungen preisgegeben habe. Aber eine Erneuerung des Paktums eines seiner

---

[1]) . . . tribuens illis sumptus de tribus supradictis monasteriis id est domini Salvatoris et beatae Mariae semper virginis in Sabinis atque sancti Andreae iuxta montem Soractis et de caeteris quam plurimis fiscalia patrimonia.

[2]) Patrias autem Samniae et Calabriae simul cum omnibus civitatibus Beneventi eis contulit insuper ad decorem regni totum ducatum Spoletinum cum duabus civitatibus Tusciae quod solitus erat habere ipse dux, id est Aricium et Clusium.

[3]) Removit etiam ab eis regias legationes assiduitatem vel praesentiam apostolicae electioni.

[4]) Qui veniens Romam renovavit pactum cum Romanis.

Vorgänger kann sich tatsächlich nur auf territoriale Abtretungen beziehen. Davon, daß der römischen Kurie die Einkünfte der sabinischen Klöster zugewendet worden wären, davon ist weder in den Privilegien Pipins oder Karls des Großen, noch in dem des frommen Ludwig die Rede. Vollends können die staatsrechtlichen Konzessionen, die Karl nach Angabe des Libellisten dem Papste gemacht hat, nicht mit der Erneuerung eines alten Paktums in Zusammenhang gebracht werden; preist der Libellist doch gerade jene staatsrechtlichen Befugnisse als Errungenschaften der kaiserlichen Gewalt unter des großen Karl Regierung! Wir haben uns daher auch zunächst mit der Frage nach einer etwaigen Landschenkung Karls des Kahlen an die römische Kurie, bezw. eben einer Bestätigung früherer Privilegien zu beschäftigen und dann zu untersuchen, ob Karl noch Konzessionen anderer Art, die über diese Privilegien hinausgehen, gemacht hat.

Daß Karl überhaupt eine Schenkung an die Kurie gemacht hat, ist nicht anzuzweifeln und wohl auch kaum angezweifelt worden. Es wird uns bestätigt durch die Briefe Johanns VIII.,[1]) und auch des Papstes Worte auf der Synode von Ravenna lassen sich dahin deuten. Der Papst spricht hier zunächst von Karl dem Großen, der die Kirche erhöht und durch viele Geschenke in dem Maße bereichert habe, daß er sie nicht nur wieder in den Besitz einst verloren gegangener Städte gesetzt, sondern ihr auch andere bedeutende Teile seines Reiches zugewandt habe.[2]) Er erklärt ferner, daß auch Ludwig der Fromme der Kirche reiche Zuwendungen gemacht habe[3]) und fährt dann fort, Karl der Kahle komme aber seinen Vorfahren nicht nur völlig gleich, sondern er habe ihren Eifer sogar

---

[1]) s. unten S. 38.

[2]) Qui cum omnes ecclesias sublimasset, semper hoc erat in voto, semper in desiderio, sicut in gestis, quae de eo scripta sunt, legitur, ut sanctam Romanam ecclesiam in antiquam statum et ordinem reformaret. Unde et hanc multis honoribus extulit, multis munificentiis et liberalitatibus ampliavit adeo, ut amissas olim urbes ei restituisset et ex regni quoque sui partes alias non modicas contulisset. [Bouquet VII. S. 695.]

[3]) Cuius filius . . . Hludovicus . . . pietate laudabiliter aemulatus est, ut . . . ecclesiam liberalitatis insignia pius natus aequipararet et roboraret, sed et uberioribus beneficiis et dapsilibus munificentiis, ut heres gratissimus ampliaret . . .

übertroffen und die Kirche durch verschiedene Geschenke geehrt. [1])

Daß es sich bei dieser Schenkung um eine Erneuerung alter Privilegien handelt, bestätigt uns ebenfalls Johann VIII. in einem Briefe an den Bischof von Capua. Weiter geht aus diesem und aus einem Briefe Johanns an Karl mit voller Deutlichkeit hervor, daß diese Bestätigung nicht bei Karls Kaiserkrönung, sondern erst im folgenden Jahre auf der Synode von Ponthion erfolgt ist. An den Bischof von Capua schreibt der Papst, daß seine Gesandten, die er an den Kaiser geschickt habe, zurückgekehrt seien, und daß dieser auf einer Versammlung der Bischöfe und Großen seines Reiches alle Rechte der Kirche in der Hauptsache bestätigt und insbesondere auch Capua der päpstlichen Jurisdiktion unterstellt habe.[2]) In einem anderen Schreiben dankt er dem Kaiser, daß er die päpstlichen Gesandten so wohlwollend aufgenommen und ihre Vorschläge zur „Erhöhung der Kirche" erfüllt habe.[3]) Beide Briefe können sich nur auf die Synode von Ponthion beziehen. Der Brief an Landulf ist uns zwar undatiert überliefert. Derjenige an den Kaiser trägt das Datum des 14. Dezember 876, aber die Richtigkeit dieses Datums wird von Hirsch mit gutem Grunde an-

---

[1]) Verum iste huius praefulgidus filius Karolus videlicet . . . tamquam splendissimum astrum ab arce polorum illuxit, non solum monumenta progenitorum, bonitatem electae radicis ferens in ramo, alacriter aequiparavit; verumetiam omne prorsus avitum studium vicit, et universum paternum certamen in causa religionis atque justitiae superavit, ecclesias videlicet Domini diversis opibus ditans.

[2]) Siquidem nosse volumus tuae religionis intentionem quoniam, Domino cooperante Leone venerabili episcopo nepote nostro, ac sanctae ecclesiae Romanae eximio apocrisario aliisque nostris legatis, quos nuper direxeramus, a carissimo filio nostro Carolo imperatore Augusto reversis, vobis, utpote a secreto consiliariis nostris, ratum ducimus animi eius, Deo inspirante, circa ecclesiarum, praesertim Romanae, quae caput est omnium, exaltationem, affectum patefacere, omne sane ius potestatis antiquitus attributum capitulariter renovamus in conventu episcoporum ac optimatum, inviolabiter concessit habendum. Inter quae, de terrae vestrae pacta, prout Christo duce voluissemus statuere, nostro iure potestatique commisit. [Migne 126, 685.]

[3]) Innumeras omnipotenti Deo grates et laudes referimus, qui cor pietatis vestrae, quod in manu sua consistit, tanta Spiritus sancti gratia replere dignatus est, quanto sollicitius vos sacras aures ad profectum Ecclesiae nobis commissae divinitus inclinantes et apostolicae sedis legatos Leonem videlicet apocrisarium et missum sanctae Romanae Ecclesiae seu Petrum, venerabiles episcopos, nostrosque dilectos, ea benignitate qua soliti estis et eo amplius suscepistis: et illa quae vobis pro statu ac exaltatione sanctae Dei Ecclesiae suggesserunt, ad efficacem finem provenire jussistis. [Migne 126, 694.]

gezweifelt.[1]) Wir wissen jedoch, daß die in beiden Briefen genannten Bischöfe Leo und Petrus von Fossombrone eben die päpstlichen Gesandten in Ponthion gewesen sind, und außerdem ist die Synode von Ponthion überhaupt die einzige, die Karl als Kaiser gehalten, und zu der Johann Legaten entsandt hatte.

Die Tatsache, daß das Privileg Karls des Kahlen erst in Ponthion erteilt worden ist, festgestellt zu haben, ist das Verdienst Hirschs, und auch die französischen Gelehrten wie Lapôtre und Kleinclausz haben sich ihm hierin angeschlossen. Aber zweifellos war der Papst bereits bei der Kaiserkrönung zu Rom in Unterhandlungen mit dem Kaiser eingetreten, und diese müssen auch damals schon zu einem für Rom befriedigenden Ergebnis geführt haben. Karl muß bei seinem Aufenthalte in Rom der Kurie bereits gewisse feste Versprechungen gemacht haben, deren Erfüllung erst später erfolgt ist.

Zu Anfang des Jahres 876 schreibt Papst Johann VIII. an Karl den Kahlen, er solle seinem Gelöbnis gemäß den päpstlichen Gesandten halten, was er zu Rom dem heiligen Petrus versprochen habe.[2]) Der Papst hat also an den Kaiser Gesandte geschickt, um durch diese die Erfüllung von Versprechungen, die der Kaiser zu Rom gegeben hatte, zu erlangen. Vergleichen wir hiermit den bereits erwähnten Brief des Papstes, in dem er dem Kaiser für die Ausführung der Vorschläge, die ihm seine Gesandten zur Erhöhung der Kirche gemacht haben, dankt, so sind wir wohl zu der Annahme berechtigt, daß auch diese „Vorschläge" eben jene Versprechungen betrafen, die Karl bereits zu Rom gemacht hat, und daß auf der Synode von Ponthion jene Abmachungen durch die Bestätigung eines der früheren Privilegien, die die fränk-

[1]) Hirsch: a. a. O. S. 156 Anm. 1.

[2]) Summopere sciendum est, quia Jacob deosculanda virgam Josep filii sui, non virge sed tenenti eam honoris exhibuit affectum. Eodem modo quicumque iurant, se fieri fideles cuiquam loco sanctorum, non rebus insensibilibus vel irrationalibus, sed animatis et ratione utentibus obsequium spondent. Hanc itaque rationem, fili karissime, vestra magnitudo conspiciens, nostris ea ubique conservet legatis, que vobis Rome sancto Petro promittere placuit.

Das Fragment — das mit falscher Adresse überliefert ist — entstammt dem Codex der Turiner Universitätsbibliothek und wurde von P. Ewald im Neuen Archiv [B. VIII. S. 363] publiziert. Ewald hat fernerhin auch nachgewiesen, daß der Autor dieses Fragmentes nur Johann VIII. sein kann, und daß der Brief zu Anfang des Jahres 876 an Karl d. K. gerichtet sein muß. [N. Arch. VIII. S. 606 f.]

kischen Herrscher für die römische Kurie ausgestellt hatten, lediglich ihre offizielle Ausführung fanden. Bedeutet ja ebenso die Berufung des Erzbischofs Ansegis von Sens, die auf der Synode von Ponthion so starken Widerspruch der gallischen Bischöfe herausforderte, nur die öffentliche Verkündigung der bereits am 2. Januar in Rom erfolgten Ernennung!

Somit erscheint die Angabe des Libellus, die die Konzessionen Karls an die Kurie mit dessen römischen Aufenthalt in unmittelbaren Zusammenhang bringt,[1] nicht ganz unberechtigt.

Die Annahme, daß Karl bereits im Dezember 875 dem Papste die etwaige Erneuerung des Paktums für den römischen Stuhl in Aussicht gestellt habe, widerspricht allerdings der Auffassung Lapôtres und Kleinclausz' über die Bedeutung des „Paktums von Ponthion", durch das Karl den Papst zu seinem „Markgrafen" gemacht und ihm jene Gebiete, von denen der Libellus spricht, nur übertragen habe, um sie seinem Reiche zu erhalten, nachdem er von seinem Schwager Boso und von den Herzögen von Spoleto im Stich gelassen worden sei.

Aber diese Ansicht scheint mir auch sonst wenig glaubhaft. Lambert und Wido von Spoleto scheinen sich allerdings sehr bald nach Karls Rückzug aus Italien gegen den Papst gewandt zu haben. Wir sehen sie zwar noch im Frühjahr 876 auf der Seite Johanns VIII. in Unteritalien gegen Capua und Neapel kämpfen.[2] Sie haben jedoch vermutlich schon mit der Verschwörung des Formosus, des Nomenklators Gregorius und seines Schwiegersohnes, über die die römische Synode vom 19. April 876 das Anathema sprach, im Einvernehmen gestanden; wenigstens finden diese nach ihrer Flucht aus Rom sichere Aufnahme in spoletinischem Gebiete. Direkt bezeugt ist uns ein feindliches Verhalten der Herzöge von Spoleto erst im November des Jahres 876, also nach der Synode von Ponthion.[3]

Dagegen haben wir durchaus keinen Beweis dafür, daß Boso im Frühjahr 876 — d. h. bevor die päpstliche Gesandtschaft, die am 10. Juli in Ponthion eintraf, von Rom abgegangen sein muß — sich irgendwie feindselig gegen den Papst

[1] Qui veniens Romam renovavit pactum.
[2] Erchempert c. 39. M. G. S. S. Langob. S. 249.
[3] Briefe Johanns VIII. an Karl d. K.: Migne 126, 694 f, 696.

oder den Kaiser gezeigt habe. Wir finden ihn noch im folgenden Jahre mit Karl in gutem Einvernehmen. Auch Bosos Vermählung mit Kaiser Ludwigs einziger Tochter Irmingard scheint keine Verstimmung zwischen ihm und seinem kaiserlichen Schwager herbeigeführt zu haben. Zu Beginn des Jahres 877 finden wir Boso am Hofe des Kaisers zu Quierzy. Karl stellt mehrere Urkunden für ihn aus, die deutlich erkennen lassen, daß sich Boso noch der vollen Gunst des Kaisers erfreute, daß dieser nicht daran dachte, ihn seiner Würden und seiner Stellung zu entsetzen. Er spricht in diesen Urkunden stets von „seinem geliebten Herzog Boso"; er bezeichnet ihn ausdrücklich als „Herzog und kaiserlichen Missus für Italien und der heiligen Pfalz Erzminister",[1]) und in dem Kapitulare von Quierzy erwähnt er Boso unter denen, die er seinem Sohne Ludwig als Ratgeber zur Seite stellt.[2])

Ebenso spielen die Briefe des Papstes an den Kaiser wie an Boso selbst in keiner Weise auf ein feindliches Vorgehen Bosos an. Im Gegenteil, noch am 1. September richtet Johann an Boso ein überaus zuvorkommendes und liebenswürdiges Schreiben. Er dankt ihm für die Unterstützung, die er den päpstlichen Gesandten auf ihrer Reise zu Karl hat zu teil werden lassen und stellt ihm Gegendienste für dies und anderes in Aussicht.[3]) Zum Schlusse bittet er Boso, beim Kaiser um schleunige Hilfe gegen die Sarazenen zu wirken. Am 9. September wendet sich Johann wieder an Boso mit der Bitte, ihm gegen die Sarazenen Hilfe zu leisten. Diesmal schlägt er allerdings einen ziemlich energischen Ton an, ja er läßt es selbst an Drohungen nicht fehlen. Im gleichen Schreiben spricht er seine Verwunderung darüber aus, daß Boso seine Legaten auf der Rückkehr von Ponthion bei sich zurückhalte.[4]) Zweifellos war also mittlerweile eine gewisse Spannung eingetreten. Die Gesandten Johanns waren vom Hofe Karls zurückgekehrt, sie

[1]) Bouquet S. S. rer. Gall. T. VIII. S. 656: Dux et missus Italiae, sacrique Palatii nostri archiminister.

[2]) M. G. L. L. Cap. II S. 359.

[3]) . . . te tamen, qui nostri studii cooperator effectus es, admodum collaudamus, et ut diximus, gratias tuae industriae referentes, et pro his et pro aliis retribuere tibi vicissitudinem non omitemus. Necnon et quidquid honori tuo congruit, vel ad utilitatem tuam crescere cognoverimus, incunctanter exsequi procurabimus et grato amore, adiuvante Domino quousque perficiamus, elaborabimus. [Migne 126, 679.]

[4]) Migne 126, 684.

kommen zu Boso, sie berichten ihm von dem Paktum, das der Kaiser mit dem Papste geschlossen, und das sie mit sich führten. Der römischen Kurie wurden durch dies Privileg weite Gebiete zugesprochen, die bisher in Bosos Machtbereich lagen. Muß es da wundernehmen, wenn Boso zunächst wenigstens die Überbringung dieses Paktums zu verzögern sucht? Er hindert die Gesandten an der Weiterreise, er läßt fernerhin den Hilferuf Johanns gegen die Sarazenen unbeachtet. Aber dies alles geschieht erst nach der Ausfertigung des Paktums.

Ehrgeizige Pläne hat Boso wohl stets gehabt, und darin mußte es ihm im höchsten Grade hinderlich sein, wenn ein Anderer neben ihm weite Gebiete in seiner Hand vereinte. Deswegen trifft er hier gewisse Maßregeln gegen den Papst. Aber daraus läßt sich durchaus nicht schließen, daß er direkt der Rechte, die ihm Karl übertragen, durch das neue Paktum entkleidet, der Nachfolger Petri aber an seine, des „ducis et sacri palatii archiministri atque imperialis missi" Stelle, gesetzt werden sollte. Schon der Umstand, daß sich Johann überhaupt mit seiner Bitte um Unterstützung in der Sarazenengefahr an Boso wendet, spricht dagegen. Ferner haben wir oben gesehen, der Papst dankt Boso für die Unterstützung seiner Gesandten auf dem Wege an den Kaiserhof. Und eben diese Reise, auf der der Papst Bosos Hilfe für seine Gesandten in Anspruch nimmt, hätte den Zweck gehabt, dem Kaiser von Bosos ehrgeizigen Plänen Mitteilung zu machen, ihn zu ersuchen, Maßregeln gegen seinen Schwager zu ergreifen, die Rechte, die dieser bisher innegehabt, ihm zu nehmen und dem Papste selbst zu übertragen? Und nachdem der Papst so den Kaiser ersucht hat, ihm selbst die „Rolle eines Markgrafen" für sein italisches Reich zu übertragen, wendet er sich an den „abgesetzten Markgrafen", damit dieser ihm in seinen Bitten um Hilfe beim Kaiser Fürsprache leistet?

Im übrigen ist ja doch das Streben der römischen Kurie seit dem 8. Jahrhundert auf den Erwerb weltlicher Macht gerichtet. Seit dem Bunde der Franken mit dem römischen Stuhle läßt sich der Papst Privilegien ausstellen, die ihm weltlichen Besitz sichern sollen. So wird das Paktum mit Pipin, mit Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen geschlossen, so stellen wahrscheinlich auch Lothar und Ludwig II. Privilegien für den römischen Stuhl aus. Als dann italienische Fürstengeschlechter

das Imperium errungen, da erneuern auch sie jene Pakten, so Wido im Jahre 891 und Lambert 898, so auch Berengar im Jahre 915. Was haben alle diese Pakten für einen Zweck? Doch wohl den, jene Ansprüche, die die römische Kurie bereits länger denn ein Jahrhundert hindurch macht, zu befriedigen. Und unter den Päpsten, die diese Politik verfolgten, hätte gerade der achte Johann eine Ausnahme gemacht? Er wäre so bescheiden gewesen und von dem Brauche seiner Vorgänger, sich von dem neugekrönten Kaiser den Besitzstand des heiligen Stuhles durch ein Privileg garantieren oder erweitern zu lassen, abgewichen, und nur als er den drohenden Verfall des kaiserlichen Ansehens sah, da sei er auf jene Pakten zurückgekommen, um dem Kaiser dadurch sein Land zu sichern?

Nein, Johanns eigene Politik spricht zur Genüge gegen diese Annahme. Als sich ihm nach Karls des Kahlen Tode zum zweiten Male die Gelegenheit bot, die Kaiserkrone zu vergeben, da verlangte er von jedem der Bewerber zuvor die Bestätigung der alten Kaiserprivilegien — doch wohl gewiß nicht, um als „Markgraf" dem künftigen Herrscher bereits vor seiner Krönung zu dienen.

Endlich können wir auch aus dem Schreiben, in dem Johann VIII. dem westfränkischen Könige die Kaiserkrone anträgt, schließen, daß auch Karl der Kahle bereits vor seiner Krönung der Kurie Versprechungen gemacht hat, daß sie gerade von ihm eine Erweiterung ihrer Machtbefugnisse erwarten durfte. „In Erinnerung an Papst Nikolaus I. Zeiten" hofft Johann, Karl „zur Ehre und zur Erhöhung der Kirche und zur Sicherheit des christlichen Volkes krönen zu können."[1])

So kann ich mich der Ansicht Lapôtres und Kleinclausz' über die Bedeutung des „Paktums von Ponthion" nicht anschließen. Ebenso wie die vorausgegangenen und wie die folgenden Pakta bedeutet auch dasjenige Karls des Kahlen eine Befriedigung jener Ansprüche nach weltlicher Macht und Besitz, die Rom seit langem stellt. Zugleich müssen wir in ihm die Bedingung sehen, unter der der Nachfolger Petri Karl dem Kahlen Krone und Reich in Aussicht stellt und zuerkennt. Karl

---

[1]) . . . Cuius et se non solum suis diebus, sed etiam Nicolai tempore reminiscentes, excellentiam ipsius ad honorem et exaltationem Romanae ecclesiae et ad securitatem populi christiani eligendam esse speravisse. [Jaffé no. 3019.]

der Kahle hat vor seiner Krönung — vielleicht schon zu Papst Nikolaus' I. Zeiten — sich geneigt gezeigt, auf diese Bedingung einzugehen. Er hat dann bei seiner Kaiserkrönung in Rom ihre Erfüllung fest verheißen und er hat sein Versprechen auf der Synode von Ponthion eingelöst durch die Erneuerung eines der Pakten, die seine Vorgänger mit Rom geschlossen hatten.

§ 6.

Inhalt des Paktums und Umfang der Landschenkung Karls.

Es ist nun zu untersuchen, welches dieser Pakten Karl bestätigt hat, dasjenige, das Pipin und Karl der Große ausgestellt haben sollen, oder das einschränkendere des frommen Ludwig.

Ferdinand Hirsch hat diese Frage zuerst aufgeworfen und sich entschieden für das Paktum Ludwigs ausgesprochen. Dagegen hat Kehr bei Besprechung des Lapôtreschen Buches [1]) versucht, die Angabe des Libellus über die Schenkung Karls mit dem Ottonianum in Zusammenhang zu bringen. Durch Vergleichung der in beiden in Betracht kommenden Stellen kommt er zu dem Ergebnis, daß

1. dem Libellisten das Paktum Karls II. selbst oder doch ein genauer Bericht hierüber vorgelegen habe, und daß
2. im Libellus die Aufzählung der von Karl abgetretenen Gebiete im wesentlichen der des Ottonianums entspräche, vor allem die Reihenfolge die gleiche sei.

Es sei also die Möglichkeit zu der Annahme gegeben, daß das Paktum Karls dem Ottos entsprochen habe, und daß die Differenzen zwischen Ottonianum und Ludovicianum z. T. eben auf dieses Paktum Karls zurückzuführen seien. Doch gibt Kehr selbst zu, daß „bei allem Gleichklang doch erhebliche Differenzen da sind", daß „der Sache selbst doch zugleich die stärksten Bedenken entgegenstehen." Am Schlusse seiner Ausführungen stellt Kehr die Forderung, daß eine eingehende Untersuchung nicht in der Kritik des Libellus, sondern in der Kritik der erhaltenen Pakta einzusetzen habe.

---

[1]) Gött. Gel. Anz. 161. Jahrg. 1899, S. 377 ff.

Dieser Forderung sucht Kehrs Schüler Schirmeyer[1]) in seiner Dissertation über Kaiser Lambert gerecht zu werden. Er übernimmt im wesentlichen die Ausführungen Kehrs und kommt ebenfalls zu dem Schlusse, daß man in den Nachrichten des Libellus starke Anklänge an das Ottonianum finden kann, und daß der Verfasser des Libellus das Originalpaktum Karls vor Augen gehabt haben muß.

Ich stelle zunächst im folgenden die betreffenden Stellen des Ottonianums und des Libellus de imp. pot. nebeneinander:

Libellus.	**Ottonianum.**
Qui veniens Romam renovavit pactum cum Romanis perdonans illis iura regni et consuetudines illius, tribuens illis sumptus de tribus supra dictis monasteriis id est dom Salvatoris et beatae Mariae semper viriginis in Sabinis atque sancti Andreae iuxta montem Soractis et de caeteris quam plurimis monasteriis fiscalia patrimonia. Patrias autem Samniae et Calabriae simul cum omnibus civitatibus Beneventi eis contulit,	
	Item in partibus Campaniae Soram, Arces, Aquinum, Arbinum, Teanum et Capuam necnon et patrimonia ad potestatem et ditionem vestram pertinentia, sicut est patrimonium Beneventanum et patrimonium Neapolitanum atque patrimonia Calabriae superioris et inferioris. — — — —
	Simili modo civitatem Gaetam et Fundim eum omnibus eorum pertinentiis. Insuper offerimus tibi beate Petre apostole vicarioque tuo Johanni pape ex successoribus eius pro nostre anime remedio nostrique filii et nostrorum parentum de proprie nostro regno civitates et oppida cum piscariis suis, id est Reatem, Amiternum, Furconem, Nursiam Baluam et Marsim et alibi civitatem Teramnem cum pertintiis suis.
insuper ad decorem regni totum ducatum Spoletinum cum duabus civitatibus Tusciae, quod solitus erat habere ipse dux id est Aricium et Clusium.	

Kehr und Schirmeyer nehmen nun zunächst an, daß unter den „patriae Samniae et Calabriae" wahrscheinlich „patrimonia" zu verstehen seien, fügen aber gleichzeitig hinzu, daß „patria" in jener Zeit durchaus in der Bedeutung von „provincia" geläufig sei, doch könne „sehr wohl diese Differenz nur durch Nachlässigkeit des Libellisten oder vielleicht noch wahrscheinlicher durch ein Verderbnis in der schlechten Überlieferung

[1]) Schirmeyer: Kaiser Lambert. — Gött. Diss. 1899, S. 80 ff.

entstanden sein.“[1]) Nach dieser Voraussetzung „könnte“ man unter den patriae Samniae die im Paktum erwähnten Patrimonien Benevents und Neapels verstehen, während die Patrimonien Calabriens im Libellus wie im Paktum identisch benannt würden. Unter den Städten Benevents seien dann wohl die im Paktum als campanisch bezeichneten Städte zu verstehen, und da, wo der Libellus den ganzen Dukat von Spoleto nenne, finde sich im Paktum Ottos die spoletinischen Städte Rieti, Amiterni, Furcone, Norcia, Valvi, Marsi und Teramo.

Ich muß gestehen, die Übereinstimmung zwischen dem Ottonianum und dem Libellus erscheint mir doch sehr hypothetisch. Einmal baut sich ja das Ganze auf der Voraussetzung auf, daß patria = patrimonium sei. Ferner erklärt Kehr, das Entscheidende bei allen Differenzen sei die gleiche Reihenfolge, auch die Steigerung mit insuper fehle nicht. Was Letzteres anlangt, so will eine solche Steigerung mit insuper bei derartigen Aufzählungen meines Erachtens wenig besagen. Und wie steht es mit der gleichen Reihenfolge? Sie ist nur dann vorhanden, wenn man in den „patriae Samniae“ des Libellus die Patrimonien von Benevent und Neapel sieht. Dann stehen allerdings im Libellus wie im Ottonianum die Patrimonien Neapels vor denen Calabriens, während im Ludovicianum noch das Umgekehrte der Fall ist. Aber ebensogut kann man schließlich, selbst wenn man annimmt, daß patriae = patrimonia sei, unter den patriae Samniae die Patrimonium Benevents allein verstehen. Zum mindesten scheint es mir sehr gewagt, anzunehmen, daß ein Wort, das im Libellus überhaupt nicht erwähnt ist, in der angeblichen Vorlage des Libellus gestanden habe und noch dazu an gleicher Stelle wie im Ottonianum, besonders gewagt, wenn man bedenkt, daß die civitates Beneventi, die mit den campanischen Städten des Ottonianums identisch sein sollen, hier ebenso wie im Ludovicianum vor, im Libellus dagegen nach den genannten Patrimonien erwähnt werden. Wo ist hier die entscheidende Reihenfolge? Gerade hier, wo wir den Autor des Libellus kontrollieren können, wäre er in der Reihenfolge seiner Aufzählung willkürlich von seiner Vorlage abgewichen!

Daß das Paktum Karls des Kahlen ein Glied in der Paktenreihe von 817—962 darstellt, daß es sich in seinem Inhalt und

[1]) Schirmeyer a. a. O. S. 84.

auch in der Form im wesentlichen mit diesen gedeckt haben wird, das ist sicher. Es ist gewiß auch möglich, ja sehr wahrscheinlich, daß es in seiner Fassung bereits z. T. mit dem späteren Ottonianum übereingestimmt hat, und auch ich glaube, daß gewisse Differenzen, die sich zwischen Ottonianum und Ludovicianum finden, auf das Paktum Karls zurückzuführen sind. Aber ich vermag aus einer solchen Gegenüberstellung des Libellus und des Paktums Ottos noch nicht zu ersehen, daß der Libellist das Paktum Karls des Kahlen selbst oder einen genauen Bericht darüber vor Augen gehabt haben muß. Gerade die Unbestimmtheit, mit der der Libellist über die Schenkung Karls in ihren einzelnen Teilen spricht, z. B. die Erwähnung Samniums neben Benevent, ferner die Verwechslung von Papstwahl und -weihe [1]) und schließlich sein „Quid plura? Cuncta illis contulit, quae voluerunt“ — das alles deutet doch weit eher darauf hin, daß der Autor des Libellus ohne eine derartig genaue Vorlage gearbeitet hat.

Vollends kann ich mich aber Schirmeyer nicht anschließen, wenn er auf dieser Voraussetzung, die ja auch bei ihm selbst die Form der Hypothese trägt, weiter baut und erklärt, wenn der Libellist einmal das Originalpaktum Karls vor sich gehabt habe, so müsse man annehmen, daß er auch seine übrigen Angaben, den Verzicht auf die Einkünfte aus den drei Klöstern Farfa, S. Salvator und S. Andrea, die Nachricht von der Abberufung des kaiserlichen Missus u. s. w. diesem Paktum entnommen oder sich einer bewußten Fälschung, die noch dazu vollständig außerhalb seines Interesses gelegen hätte, schuldig gemacht haben müßte. Schirmeyers Untersuchung führt so zu dem Ergebnis, daß alle Konzessionen, die Karl nach dem Libellus gemacht hat, in seinem Paktum für die römische Kurie selbst enthalten waren. Dies Paktum müßte also wesentlich anderer Gestalt als die früheren und auch als die späteren gewesen sein. [Und trotzdem baut sich dies alles auf angeblichen Anklängen zwischen dem Libellus und dem Ottonianum auf!] Durch das Paktum Lamberts von 898 sei dann wieder eine Änderung zu gunsten des Kaisertums eingetreten.

Daß das Paktum Karls derartig weitgehend von seinen Vorgängern abgewichen sein soll, und daß dann durch ein

[1]) s. unten S. 63.

neues Paktum der alte Zustand wieder hergestellt worden sei, das scheint mir sehr unwahrscheinlich. Auch Kehr spricht sich in diesem Sinne hierüber aus.[1])

Dagegen ist es sehr wohl möglich, daß Karl ein Paktum ausgestellt hat, in dem nur von territorialen Abtretungen die Rede war, daß aber außer diesem Paktum noch besondere Abmachungen zwischen ihm und dem Papste über die staatsrechtlichen Konzessionen, von denen der Libellist berichtet, getroffen worden sind. Zu dieser Annahme ist man umsomehr berechtigt, wenn man bedenkt, daß ja auch sonst bei der Kaiserkrönung Unterhandlungen gepflogen wurden, wie z. B. jene über das Vikariat des Ansegis, die sicher nicht im Paktum Aufnahme fanden.

Was für Gebiete hat nun Karl tatsächlich der römischen Kurie überwiesen? Nach der Angabe des Libellisten müßte Karls Paktum besonders in einem Punkte wesentlich über das seines Vaters hinausgegangen sein, in der Abtretung des ganzen Dukates von Spoleto. Der Libellus stimmt hier mit der vita Hadriani und auch mit dem Ottonianum überein, während im Ludovicianum von Spoleto der Kurie nur gewisse Einkünfte zugewiesen wurden. Können wir nachweisen, daß Karl tatsächlich die angebliche Schenkung seines Großvaters, nicht nur die seines Vaters bestätigt hat, so dürfen wir allerdings annehmen, daß jene Stelle aus der vita Hadriani auf dem Wege über das Paktum Karls des Kahlen in dasjenige Ottos gekommen ist. Es würden sich tatsächlich so Differenzen zwischen dem Ludovicianum und dem Ottonianum erklären lassen.

Eine der ersten Regierungshandlungen Karls in Italien war die, daß er den Herzog Lambert von Spoleto, der sich 871

---

[1]) Gött. Gel. Anz. 1899, S. 383: „Vollends der Satz, daß Karl II. die kgl. Legationen, die Anwesenheit des Missus bei der Papstwahl aufgegeben habe, ist mit der urkundlichen Entwicklung, wie sie die Pakten erkennen lassen, nicht in Einklang zu bringen. Wie man weiß, gehen diese Bestimmungen auf die const. Rom. von 824 zurück und sie finden sich noch im Paktum Ottos I. von 962, das hier, wie mit ziemlicher Sicherheit zu erkennen ist, aus dasjenige Ludwigs II. von 850 zurückgeht. Die Bestimmungen über die Prüfung des Missus bei der Papstwahl, eingeführt im Jahre 824, sind also sowohl 850 wie 962 als geltendes Recht beurkundet worden. Hat Karls II. Paktum hier einen von 850 und 962 abweichenden Text geboten, so muß man annehmen, daß nach Karl II. eine Revision zu gunsten des Kaisertums stattgefunden habe, indem man zu dem Texte Ludwigs II. zurückgekehrt sei. Dies ist an sich so wenig wahrscheinlich, daß auch von einer eingehenden Untersuchung schwerlich ein anderes Resultat zu erwarten sein dürfte."

an einer Empörung gegen Ludwig beteiligt hatte und deshalb von diesem abgesetzt worden war, zusammen mit seinem Bruder Wido wieder in das Herzogtum einsetzte. Die Restitution Lamberts muß bei dem guten Einvernehmen, das zwischen Karl und Johann VIII. herrschte, sicher des Letzteren Billigung gefunden haben.

Ferner müssen die beiden Fürsten gewisse Verpflichtungen Johann gegenüber eingehen. Karl überträgt ihnen den militärischen Schutz des Papstes, eine Verpflichtung, der sie zunächst auch nachkommen.

Es kann hieraus wohl gefolgert werden, daß die Spoletiner nur unter einer gewissen Oberhoheit des Papstes das Herzogtum wieder erlangt haben, und darauf deutet schließlich auch der Ausdruck „in adiutorium dedit" hin, mit dem Erchempert das Schutzverhältnis Lamberts und Widos dem Papste gegenüber bezeichnet.[1])

Doch dürfte die Annahme, daß in dem Paktum Karls tatsächlich der ganze Dukat von Spoleto dem Papste zugewiesen worden sei, erst dann ihre Berechtigung finden, wenn sich nachweisen ließe, daß dies Paktum auch sonst über das Ludwigs des Frommen hinausgegangen ist und sich mit demjenigen deckt, das nach den Angaben der vita Hadriani Karl der Große für den römischen Stuhl ausgestellt haben soll.

Und dieser Nachweis ist, so glaube ich, bis zu einem gewissen Grade möglich. Mit Sicherheit ergibt sich aus der Korrespondenz Johanns VIII. bekanntlich nur, daß Capua in dem Paktum Karls des Kahlen genannt war. In dem bereits angeführten Schreiben, in dem Johann den Bischof Landulf von Capua von Karls Bestätigung der alten Privilegien der Kirche in Kenntnis setzt, teilt er ihm zugleich mit, daß ihm die freie Verfügung über Landulfs Land übertragen worden sei.[2]) Gerade Capua muß allerdings auch schon vor dem Paktum

---

[1]) Erchempert c. 39. M. G. S. S. Lang. S. 249. Set cum Carlus . . . sceptrum insigne Romam suscepisset, Lambertum ducem et Guidonem germanum illi, Johannis papae in adiutorium dedit. — Vgl. dazu Du Cange: adiutorium = praestatio, quae ab subditis principi fit pro eo adiuvando in eius necessitatibus vel sane eo pretextu.

[2]) Migne 126, 685. . . . Inter quae de terrae vestrae pacta, prout Christo duce voluissemus, statuere nostro juri potestatique commisit, quatenus id quod pontificali ore nudis verbis diximus, operum ostendamus patratione, et ut pro animae vestrae exhilaratione patrum notarice stylus scribentis loquatur.

Karls unter Oberhoheit Johanns gestanden haben, wenigstens läßt Landulf schon 872 Münzen mit dem Namen des Papstes schlagen.[1]) Da nun Capua sowohl im Ludovicianum genannt wird als auch im Paktum Karls als Teil des alten Fürstentum Benevents vorkommt, so läßt sich hieraus, wie bereits Hirsch bemerkt hat, nichts über den Inhalt des Paktums Karls des Kahlen schließen. Nun ist uns ebenfalls aus dem Jahre 876 ein Brief Johanns VIII. an den Fürsten Waifar von Salerno überliefert. Johann spricht hier ebenfalls von einem „pactum". Er schreibt:

> „Wir sind bereit, das Paktum, das Du erbeten hast, von welchem wir durch unser päpstliches Wort versprochen haben, daß es von unserm geliebten Sohne, dem Kaiser Karl Euch eidlich bestätigt werde, zu bestätigen, nachdem wir durch die Rückkehr der Gesandten unserer Kirche die Vollmacht dazu erlangt haben."[2])

Hirsch hat nun erklärt, daß es sich hier lediglich um einen Vertrag handele, um den Waifar beim Kaiser nachgesucht habe, und der Kaiser habe den Papst beauftragt, diesen Vertrag für ihn und in seinem Namen abzuschließen; von irgend einem oberherrlichen Verhältnis zwischen dem Papste und Waifar könne keine Rede sein.

Vergleicht man jedoch mit diesem Briefe den Bericht Erchemperts über die Ereignisse des Jahres 876, so wird man wohl zu anderem Ergebnis kommen. Bekanntlich zieht Johann im Frühjahr 876 mit den beiden Herzögen von Spoleto nach Unteritalien. Es gilt, die unteritalischen Fürsten von den Ungläubigen zu trennen und zu einem Bunde gegen diese zusammenzuschließen, zu einem Bunde unter des Papstes Leitung. Erchempert berichtet nun, daß Waifar in allen Stücken gehorchte, das Bündnis brach und viele von ihnen [sc. den Sarazenen] vernichtete. Der magister militum Sergius [von Neapel] wollte sich dagegen nicht von jenen trennen, er wurde mit dem Anathem belegt und begann gegen Waifar

---

[1]) Engel-Serrure: Traité de Numismatique du moyen-âge. — Paris 1891; S. 293.

[2]) Migne 126, 686. . . . ideoque pactum, quod petisti, ut promiseramus pontificali vera assertione a dilecto filio nostro Carolo imperatore Augusto, jure vobis firmandum, potestate per revertentes venerabiles legatos Ecclesiae nostrae accepta juste ac legaliter adfuturum statuere sumus parati.

Krieg zu führen. So kam es, daß dieser am achten Tage des Anathems 25 Neapolitaner ergreifen und hinrichten ließ, „denn so hatte es der Papst befohlen“.[1]) Ich glaube, hieraus geht deutlich hervor, daß Waifar in der Tat in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis, nicht nur in ein Bündnis zum Papste getreten ist. Dem widersprechen auch durchaus nicht die anderen Briefe, die Johann an Waifar richtet. Sie sind allerdings in sehr freundlichem Tone gehalten, aber auch in den Briefen Johanns an den Bischof Landulf von Capua spricht sich durchaus nicht das Abhängigkeitsverhältnis aus, in das dieser bestimmt getreten ist. Landulf und ebenso Waifar haben den Papst um Hilfe gegen die Sarazenen gebeten. Beiden sagt er sie zu, Waifar in einem Briefe vom 18. Dezember 876, Landulf am folgenden Tage. In dem Briefe an Waifar spricht aber der Papst ausdrücklich von Versprechungen, die dieser ihm geleistet habe. Er belobt ihn, daß er sich durch nichts von diesen habe abbringen lassen.[2])

Auch die Datierung der Urkunden aus dem Kloster La Cava bietet keinen stichhaltigen Grund dagegen, daß Salerno tatsächlich ebenso wie Capua an Johann übergegangen ist. Hirsch bemerkt, daß sich jeder Wechsel der Herrschaft aufs deutlichste hier widerspiegele. Zur Zeit Ludwigs II. gewiß! Aber selbst wenn Salerno nach der Krönung Karls dem Papste nicht untertan geworden wäre, so müßte doch Waifar zum mindesten die Herrschaft Karls des Kahlen anerkannt haben. Das geht aus dem oben erwähnten Briefe deutlich hervor. Aber in keiner der folgenden Urkunden ist der Name des Kaisers genannt, und als in den neunziger Jahren Salerno unter der Herrschaft von Byzanz stand, da werden auch nur ein einziges Mal die Namen der Kaiser Leo und Alexander genannt.[3])

Als ein weiteres Argument gegen die Richtigkeit der Angaben des Libellus sah man oft eine Liste der päpstlichen Be-

[1]) Erchempert cap. 39. M. G. S. S. Langob. 249. . . . Guaiferius in cunctis obtemperans et foedus dirrupit, et multos ex eis peremit. Sergius vero magister militum, consilio Adelgisi et Lamberti deceptus, noluit se ab illis alienare, qui statim anathematizatus est et cum Guaiferio belliierare coepit. Unde contigit, ut ipso octavo die anathematis 25 Neapolites milites apprehensos decollari fecit; sic enim monuerat papa.

[2]) Migne 126, 708. . . . quoniam in fidei petra statuens, constantiae pedes, nec fluminibus nec ventis diversorum eventuum impetu potuit a stabilitate sua demergi vel a nobis praestitis sponsionibus aliquatenus amoveri.

[3]) Cod. dipl. Cav. I no 103.

sitzungen an, wie sie sich in den Bestimmungen der Synode von Ravenna vom Jahre 877 findet. Aber gerade diese Liste scheint mir Beweis, daß der Besitz des Papstes zu jener Zeit tatsächlich größer war, als er uns im Ludovicianum angegeben ist. Im 15. Kanon der Synode wird jeder mit dem Banne bedroht, der der Kirche durch Lehen oder auf andere Weise etwas von ihren Patrimonien entreiße, und ebenso wird dann im 17. Kanon bestimmt, daß niemand, wes Standes und Geschlechts er auch sei, Klöster, Höfe, Häuser und Güter in Ravenna, der Pentapolis, im römischen wie im langobardischen Tuscien und im ganzen Gebiete des heiligen Petrus zu Lehen oder auf andere Weise in Besitz nehmen solle.[1])

Beide Tuscien sind hier genannt, im Ludovicianum werden dagegen der römischen Kurie von Tuscien ebenso wie von Spoleto nur gewisse Einkünfte zugesprochen. Es scheint also hier nach 817 eine Erweiterung des päpstlichen Besitzes eingetreten zu sein, und wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir diese Erweiterung dem Paktum Karls des Kahlen zuschreiben.

Ebenso dürfen wir annehmen, daß Arezzo, das ja auch zu Tuscien gehört und das der Libellus neben Chiusi — allerdings in höchst merkwürdigem Zusammenhange mit dem Dukate von Spoleto — nennt, tatsächlich nach 876 im Besitze des Papstes war. Duchesne hat darauf hingewiesen, daß Johann von Arezzo einer der Gesandten war, die der Papst zur Synode nach Ponthion geschickt habe, und es sei nicht Brauch gewesen, daß der Papst zu derartigen Missionen Personen ausersehen hätte, die nicht seine Untertanen waren.[2]) Ein weiteres kommt hinzu. Zwischen Johann von Arezzo und Karl dem Kahlen bestand offenbar ein sehr gutes Verhältnis. Schon kurz nach seiner Kaiserkrönung hat Karl den Erzbischof reich beschenkt, und im Jahre 877 belehnt er ihn mit dem Kloster St. Antini,[3]) und der Erzbischof läßt sich diese Schenkung des Kaisers vom Papste bestätigen![4]) ein Umstand, der wohl ebenfalls auf ein gewisses Untertanenverhältnis des Bischofs von Arezzo zum Papst hindeutet.

---

[1]) Concilium Ravennense. s. Mansi XVII S. 339/40.

[2]) Duchesne: Les primiers temps de l'état pontifical. Paris 1904. S. 264.

[3]) Muratori Antiqu. VI. 335.

[4]) v. Pflugk-Harttung: Act. pont. ined. II, S. 35 no. 72.

Das Paktum, das Karl der Kahle mit der römischen Kurie geschlossen, muß also über das seines Vaters hinausgegangen sein. Es muß sich wohl im wesentlichen mit dem gedeckt haben, welches nach dem Berichte der vita Hadriani Karl der Große dem Nachfolger Petri angeblich ausgestellt haben soll. Dafür sprechen endlich auch die Ansprüche, die Johann VIII. später erhebt. Nach dem Tode Karls befindet sich Johann in höchst bedrängter Lage. Die Sarazenen rücken immer weiter in Italien vor. Johann VIII. entfaltet eine großartige militärische Tätigkeit, sie zurückzuschlagen — doch seine Anstrengungen sind vergebens. Als er nun nach Karls des Kahlen Tod zum zweiten Male über die Kaiserkrone verfügen kann, da sind es zwei Bedingungen, die er den Bewerbern stellt: Hilfe gegen die Sarazenen und Bestätigung der alten Pakta der Kirche, und zwar sind es gerade „die Verheißungen Pipins und Karls des Großen“,[1]) deren Erfüllung er verlangt.

So verspricht er 877 dem heranziehenden Karlmann die Krone, wenn er zuvor die Privilegien zur Erhöhung der Kirche erneuert,[2]) so schreibt er 879 an Karl den Dicken, er wolle ihn zum Nutzen und zur Erhöhung der Kirche zum Gipfel des Imperiums führen in der Hoffnung, daß er alle Ehre und frühere Macht der Kirche vermehre und vollende.[3])

Auf der Synode von Troyes im Jahre 878 läßt er dann von Ludwig dem Stammler die Verheißungen, die Pipin und Karl der Große dem heiligen Petrus gemacht haben sollen, verlesen,[4]) offenbar doch, um sie sich aufs neue bestätigen zu lassen, und bei Karl III. beklagt er sich, daß er keine Gesandten zu dieser Synode geschickt habe, um eben jene Pakta zu erneuern.[5])

Aus alledem ergibt sich, daß das Paktum, das Karl der Kahle mit Johann abgeschlossen hat, wohl ebenfalls jenen angeblichen Verheißungen Pipins und Karls des Großen entsprochen hat. Es muß in der Tat eine Erweiterung des Kirchenstaates gegenüber der Schenkungsurkunde des frommen Ludwig zum Inhalt gehabt haben, und die Nachricht des Libellus de imperatoria potestate gewinnt somit an Glaubwürdigkeit.

---

[1]) So auf der Synode von Troyes 878, vgl. Mansi XVII 347.
[2]) Migne 126, 744.
[3]) Migne 126, 883 [Jaffé 3288].
[4]) Mansi XVII 347.
[5]) Migne 126, 786 [= Jaffé 3205].

Wir können mit Sicherheit annehmen, daß Karl das ganze Herzogtum Spoleto und Tuscien, jene Gebiete, die nach dem Ludovicianum dem Papste nur gewisse Abgaben leisten sollten, an die römische Kurie abgetreten hat. Schwieriger ist es, festzustellen, welche Gebiete im Süden Italiens dem Stuhle Petri durch Karl neu zugewiesen wurden. Wir wissen nur, daß, abgesehen von den Gebieten, die bereits früher zum Kirchenstaate gehörten, der Fürst von Salerno in ein Abhängigkeitsverhältnis von Rom getreten ist. Ob auch die übrigen süditalischen Staaten wie Neapel, Amalfi, Gaeta, die Johann durch Verträge und durch Gewalt zu einem Bündnis gegen die Ungläubigen für sich zu gewinnen sucht, im Paktum Karls des Kahlen genannt waren, das vermögen wir nicht festzustellen. In dem Besitze oder nur in irgendwelcher Abhängigkeit von der Kurie sind sie unter Johanns VIII. Pontifikate niemals gewesen.

Alle diese Gebiete, die so im Jahre 876 der Kurie zugewiesen werden, sind auch in der vita Hadriani genannt. Die römische Kurie mag wohl unter Karl dem Kahlen die Zeit für gekommen erachtet haben, daß jene alten „Verheißungen" zur Ausführung gebracht würden. Sie hat Karl dem Kahlen ein Paktum zur Bestätigung vorgelegt, das auf jene Bestimmungen zurückging. Aus dem Paktum Karls des Kahlen hat dann die Nachricht von der Schenkung des ganzen Dukates von Spoleto ihren Weg auch in das Ottonianum gefunden.

Ob sich das Paktum von 876 wörtlich mit den Angaben der vita Hadriani deckte, das können wir freilich nicht mit Bestimmtheit sagen, und auch die Angaben des Libellus vermögen dies nicht zu stützen. Er nennt die „patriae Samniae et Calabriae". Will man unter diesen mit Kehr und Schirmeyer Patrimonien verstehen — ein solcher Irrtum des Libellisten ist gewiß nicht unmöglich, nach meiner Ansicht aber viel weniger dann, wenn ihm das Originalpaktum in seinem Wortlaute nicht bekannt war —, dann wäre der Schenkung Karls des Kahlen ihre ganze Ungeheuerlichkeit genommen. Die „patriae Samniae et Calabriae" des Libellus würden dann allerdings den im Ludovicianum genannten Patrimonien entsprechen, und unter den „omnibus civitatibus Beneventi" wären jene Städte des alten Herzogtums Benevent, wie Capua und Salerno, zu verstehen. Wir müßten also annehmen, daß das Paktum

Karls des Kahlen sowohl auf das Ludovicianum wie auch auf die vita Hadriani zurückgegangen ist, daß die römische Kurie Karl dem Kahlen also die Schenkungsurkunde seines Vaters vorgelegt, diese aber zuvor auf Grund der Angaben aus der vita Hadriani über die angeblichen Versprechungen seines Großvaters wesentlich erweitert hätte.

Andrerseits ist es aber auch durchaus nicht unmöglich, daß das Paktum Karls des Kahlen tatsächlich die Provinzen Samnium und Calabrien nannte. Es käme dann noch darauf an, ob Karls Privileg mit jenem „statuo et concedo" des Ludovicianums eingeleitet wurde, oder ob es sich, was wahrscheinlicher ist, nur wie bei den Urkunden Karls des Großen und Ottos um „Promissionen" handelte. Ist das letztere der Fall gewesen, so konnte Karl der Kahle auch ruhig jene beiden Provinzen in seinem Paktum erwähnen, denn versprechen konnte er alles, das, worüber er tatsächlich nicht gebot, vielleicht noch leichter als das, was er sein eigen nannte.[1])

§ 7.

Bedeutung der Schenkung Karls des Kahlen für die Geschichte des Kirchenstaates. — Die finanziellen Zuwendungen Karls an die römische Kurie.

Man darf der ganzen Landschenkung Karls des Kahlen keine allzugroße Bedeutung beilegen. Vor allen Dingen ist zu betonen, daß von einer gänzlichen Aufgabe jeder Souveränität durch Karl auf keinen Fall die Rede sein kann. Selbst über Rom, das doch unmittelbar unter dem Papste stand, erkennt Johann VIII. durchaus Karls Oberhoheit an. Seine Briefe bieten Beweis genug dafür. In den Hilferufen, die er in der Sarazenengefahr an den Kaiserhof richtet, bezeichnet er Rom ausdrücklich als die Hauptstadt des Kaisertums, und er ersucht Karl, schnell zu kommen und zu helfen, damit nicht dereinst die Leute sagen könnten, „wo ist der Kaiser jenes

[1]) Vgl. a. die Urkunde Ottos III. für Papst Silvester. [M. G. L. L. II 2, S. 162.]

Landes denn geblieben",[1]) und „sein Reich" keine Schwächung erfahre.[2])

Spoleto hatte sich sehr bald jeder päpstlichen Oberhoheit zu entziehen gewußt, und vergeblich suchte der Papst in Unteritalien Herr des Landes zu werden. Der ganze Süden ist in den Händen der Sarazenen, ja bis in die Nähe der ewigen Stadt selbst dringen sie vor. Gar zahlreich sind die Briefe Johanns, in denen er um Hilfe gegen „die Feinde der Christenheit" bittet, verzweifelt klingen oft seine Klagen, wenn er das Elend schildert, das durch die Ungläubigen über das Land gekommen. Er wendet sich so an Karl den Kahlen und an die Kaiserin Richilde mit seinen Hilferufen, er bestürmt Boso, später Karlmann, Karl III. und Ludwig den Stammler mit flehentlichen Bitten, ihm doch im Kampfe gegen die Sarazenen Unterstützung zu leihen. Er selbst entfaltet eine fieberhafte Tätigkeit, sich der Feinde zu wehren. Aber alles ist vergebens. Der Kaiser verspricht zwar, ein Hilfsheer zu entsenden, aber es bleibt bei dem Versprechen. Die Sarazenen dringen immer weiter vor. Der Papst vermag ihrer allein nicht Herr zu werden, und die christlichen Fürsten Unteritaliens ziehen es vor, mit den „Ungläubigen" in ein Bündnis zu treten, anstatt sich dem Herrn der Christenheit anzuschließen.

So hatte Johann VIII. von der Schenkung des von ihm erwählten Kaisers wenig Nutzen, und für die Geschichte des Kirchenstaates ist sie nur von geringer Bedeutung.

Im Anschluß an die Landschenkung Karls seien hier sogleich die finanziellen Zuwendungen, die Karl nach dem Libellus gemacht hat, besprochen. Der Libellus erzählt, Karl habe die Einkünfte von Farfa, S. Salvator und S. Andrea am Sorakte, sowie den meisten anderen fiskalischen Klöstern dem päpst-

---

[1]) Brief Johanns VIII. an die Kaiserin Richilde vom 10. Febr. 877 [Migne 126, 713 f.]: . . . et hanc terram, quae sui imperii caput est, ad libertatem reducat, ne quando dicant gentes, ubi est imperator illius?"

[2]) Johann an Karl 10. Febr. 877 [Migne 126, 711 f.]: . . . Ergo praecellentissime Caesarum, iamiam nostrae calamitati succurrite, jam populi nostri miserias relevate, iam vestrae potentiae manum porrigite et hanc terram, cuius vobis necessitates ab ipso vestrae vocationis initio notas fecimus, liberate, ne si perdita fuerit, vestrum vilescat imperium. — Vgl. auch Migne 126. S. 716 no. 62,
S. 727 no. 74,
S. 903 no. 292,
S. 929 no. 320.

lichen Stuhle überlassen. Leider haben wir gar keinen Anhaltspunkt, um diese Nachricht auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Kurz nach seiner Kaiserkrönung im Januar 876 stellt Karl dem Kloster Farfa ein Privileg aus, in dem er die Besitzungen des Klosters bestätigt, und in dem er auf alle Einkünfte, die ihm zustehen, zugunsten der Armen und der dort dem Herrn dienenden Mönche verzichtet.[1]) Das Gleiche hatten vor ihm auch Karl der Große[2]) und Ludwig der Fromme[3]) getan, und ebenso verzichtet später Berengar auf die Einkünfte des Klosters.[4]) Sollten nun diese den Armen und den Mönchen überlassenen Einkünfte kurz darauf — denn allerspätestens müßte dies ja im Juli 876 zu Ponthion erfolgt sein — der römischen Kurie zugewiesen worden sein? Es ist wenig wahrscheinlich.

Allerdings zahlt Farfa seit 817 einen jährlichen Zins von zehn Goldsolidi nach Rom. Wir erfahren dies aus einer Urkunde Stephans IV., in der er dem Kloster seinen Besitz bestätigt.[5])

Sollte vielleicht der Libellist die Tatsache dieser Zinsleistung mit dem Verzicht auf die Einkünfte des Klosters durch Karl zusammengeworfen haben und so zu seiner Behauptung gekommen sein?

---

[1]) Reg. Farf. III no. 318. . . . quicquid vero de praedicti monasterii possessione fiscus noster acquirere poterat, totum nos pro aeterna remuneratione memorato monasterio concedimus, ut in alimonia pauperum et monachorum ibidem deo famulantium, nostris futurisque temporibus proficiat in augmentis.

[2]) Reg. Farf. II no. 273, S. 225 f.

[3]) Reg. Farf. II no. 216, S. 175 f.

[4]) Reg. Farf. III no. 371, S. 77 f.

[5]) Reg. Farf. II no. 224, S. 183 ff. [Jaffé no. 2544], S. 185. . . . Hos vero omnes praefatos fundos vel uncias existentes ex corpore patrimonii nostri sabiniensis, iuris sanctae romanae cui deo auctore deservimus aecclesiae habentes, ita sane ut a te tuisque successoribus, singulis quibusque indictionibus pensionis nomine rationibus aecclesiasticis decem auri solidi persolvantur, difficultate postposita.

III. Kapitel.

Die staatsrechtlichen Konzessionen Karls des Kahlen an die römische Kurie.

§ 8.

Die Entfernung des ständigen Missus und Verzicht auf die Anwesenheit von kaiserlichen Gesandten bei der Papstweihe

Ein weit größerer Erfolg als in jenen territorialen und finanziellen Zuwendungen lag für die römische Kurie in den staatsrechtlichen Konzessionen, die ihr von Karl dem Kahlen gemacht wurden.

Der Libellus de imp. pot. berichtet uns, daß Karl wichtige kaiserliche Rechte preisgegeben, daß er auf die Anwesenheit von kaiserlichen Gesandten bei der Papstwahl verzichtet und den ständigen Missus aus Rom abberufen habe.[1])

Leider sind wir nicht in der Lage, diese Nachricht, soweit sie die Abberufung des ständigen kaiserlichen Missus betrifft, näher zu kontrollieren. Zwar ist uns ein Auftreten eines solchen ständigen Missus für die Folgezeit nirgends bezeugt, doch können wir hieraus nicht auf seine Abberufung schließen, da wir ja auch über seine frühere Anwesenheit lediglich durch die constitutio Romana und den Libellus de imperatoria potestate unterrichtet sind, sonst aber nirgends etwas von seinem Auftreten erfahren.

Mit größerer Sicherheit vermögen wir dagegen auf die Frage nach einer etwaigen Änderung in dem Verhältnis des Kaisers zur Papstwahl eine Antwort zu geben. Seit dem Jahre 824 mußten die Römer dem Kaiser schwören, soweit es in ihren Kräften stehe, nicht zuzulassen, daß eine Papstwahl anders als auf rechtmäßige und kanonische Weise stattfinde, und daß der Erwählte nicht eher konsekriert werde, bevor er in Gegenwart von kaiserlichen Gesandten und vor allem Volke einen solchen Eid geleistet habe, wie ihn Papst Eugen schriftlich abgegeben habe.[2])

[1]) . . . perdonans illis iura regni . . . Removit etiam ab eis regias legationes assiduitatem vel praesentiam apostolicae electioni.

[2]) M. G. L. L. Cap. I 324. Eid der Römer: Promitto ego . . . et quod non consentiam, ut aliter in hac sede Romana fiat electio pontificis nisi canonice et iuste, secundum vires et intellectum meum, et ille qui electus fuerit, me consentiente consecratus pontifex non fiat, priusquam tale sacramentum faciat in praesentia missi domini imperatoris et populi, cum iuramenta, quae dominus Eugenius sponte pro conservatione omnium factum habet perscriptum.

Diese Bestimmung wurde auch in der Folgezeit eingehalten. Als sie bei der Wahl Sergius II. einmal umgangen war, sandte Lothar sofort seinen Sohn Ludwig und seinen Oheim Drogo mit Heeresmacht nach Rom, um von neuem die Bestimmung durchzusetzen, daß der neue Papst in Zukunft nur mit Genehmigung des Kaisers und in Gegenwart von kaiserlichen Gesandten konsekriert werden dürfe,[1]) und als Leo IV. mit Rücksicht auf die Sarazenengefahr sofort konsekriert worden war, entschuldigte sich der neue Papst ausdrücklich bei Kaiser Ludwig und versicherte, daß in Zukunft wieder die alten Verordnungen genau beobachtet werden sollten.[2])

Trat nun unter Karl dem Kahlen in diesem Verhältnis ein Umschwung zu ungunsten des Kaisers ein? Der Libellus besagt, Karl habe auf die Anwesenheit seiner Gesandten bei der Papstwahl verzichtet. Hieraus hat Kleinclausz geschlossen, Karl habe lediglich auf eine unrechtmäßige Einmischung bei der Wahl selbst, nicht aber auf die ihm rechtlich zustehende Kontrolle bei der Konsekration verzichtet.[3]) In der Tat hatten bei der Wahl Hadrians II. im Jahre 867 die kaiserlichen Gesandten sich beschwert, daß sie nicht zur Wahl selbst zugezogen worden seien. Es war ihnen aber bedeutet worden, dies sei nicht aus Geringschätzung unterlassen worden, sondern damit in Zukunft nicht etwa die Sitte einreiße, mit der Wahl selbst bis zur Ankunft der kaiserlichen Gesandten zu warten, und der Kaiser Ludwig, dem das Wahldekret übersandt ward, billigte — wie uns das Papstbuch meldet — die Wahl der Römer.[4])

Die Untersuchung über die Papstwahlen nach der Krönung Karls des Kahlen muß feststellen, ob Karl tatsächlich nur eine derartig unrechtmäßige Einmischung kaiserlicher Legaten in die Wahl selbst für die Zukunft verhüten wollte, oder ob er darüber hinaus auch auf jene Rechte, die ihm die constitutio Romana einräumte, Verzicht geleistet hat. Unter Karls kurzer Regierung fand keine Papstwahl statt; um so häufiger kam aber der päpstliche Stuhl nach Johanns VIII. zehnjährigem Pontifikate zur Erledigung. Am 15. Dezember 882 war Johann VIII. gestorben; — während vor den Mauern Roms die

[1]) Lib. pont. II, S. 87.
[2]) Ebenda II, S. 107.
[3]) Kleinclausz a. a. O. S. 420; vgl. oben S. 21.
[4]) Duchesne: Liber pont. II, S. 174 f.

Scharen der Sarazenen lagen, deren Überwindung dem streitbaren und diplomatisch klugen Papste trotz seiner fieberhaftesten Anstrengungen nicht gelingen sollte, hatte Verwandtenliebe ihm den Gifttrank gemischt, und da dies nicht wirken wollte, ward er mit einem Hammer erschlagen. — Noch im gleichen Monat bestieg Papst Marinus als sein Nachfolger den Stuhl Petri. In dem allerdings ziemlich dürftigen Berichte, den uns die Fulder Annalen über Marinus' Wahl geben, ist von irgend einer Anteilnahme des Kaisers, insbesondere auch von der Anwesenheit kaiserlicher Gesandten bei der Konsekration keine Rede, — allerdings besagen sie auch nicht das Gegenteil.[1]) Da aber die Wahl des neuen Papstes bereits wenige Tage nach Johanns Tod stattgefunden, andrerseits die Weihe fast unmittelbar auf die Wahl gefolgt sein muß[2]), — Johann VIII. starb am 15. Dezember und noch in demselben Monate fand die Konsekration des Marinus statt — so erscheint es zum mindesten sehr zweifelhaft, daß man dabei irgendwelche Rücksicht auf Kaiser Lothars Bestimmung über die Anwesenheit kaiserlicher Missi bei der Konsekration genommen hat.

Allerdings läßt das gute Einvernehmen, das wir später zwischen Karl III. und dem neuen Papste herrschen sehen, darauf schließen, daß der Kaiser nachträglich die Papstwahl gebilligt hat. Daß aber — wie Gfrörer behauptet — Marinus lediglich als ein Geschöpf Karls des Dicken den päpstlichen Stuhl bestiegen habe, ist bereits von Heimbucher[3]) als eine vollständig willkürliche Hypothese gekennzeichnet worden.

Über die Vorgänge bei der Wahl Hadrians III. im Jahre 884[4]) ist uns Näheres leider auch nicht überliefert, insbesondere wird uns von irgend einer Einwirkung des Kaisers bei Wahl oder Konsekration nichts berichtet. Allein der Umstand, daß auch Hadrian unmittelbar nach des Marinus Tod gewählt

---

[1]) Ann. Fuld. III a. 882. [M. G. in us. schol. S. 99.] Johannes pontifex Romanus decessit; in cuius locum Marinus antea episcopus contra statuta canonum subrogatus est [contra statuta canonum — weil M. vorher Bischof von Caere war, und es verboten war, ein Bistum mit einem andern zu vertauschen.] — Ann. Fuld. cont. Rat. a. 883 [M. G. in us. schol., S. 109]: . . . omni populo Romano unanimiter confortante Marinus, qui in id tempus Romana in urbe archidiaconus tenebatur, ordinari compactum est.

[2]) Jaffé-Loewenfeld, S. 425.

[3]) Heimbucher: Die Papstwahlen unter den Karolingern. — Augsburg 1889.

[4]) Jaffé-Loewenfeld, S. 426.

und konsekriert wurde,[1]) berechtigt ebenso wie bei der Erhebung seines Vorgängers auf den Stuhl Petri zu der Annahme, daß die Weihe stattgefunden hat, ohne daß man zuvor die Ankunft der kaiserlichen Missi abgewartet hätte.

Spätere Schriftsteller[2]) melden uns, Hadrian habe bei Antritt seines Pontifikates eine Verordnung erlassen, daß die Konsekration eines neuen Papstes in Zukunft ohne Gegenwart des Königs oder seiner Gesandten stattfinden könne. Die Richtigkeit dieser Angabe, die von keinem zeitgenössischen Schriftsteller bezeugt wird, ist jedoch im höchsten Grade zweifelhaft.

Genauen Bescheid wissen wir erst wieder über die Wahl Stephans VI. Sofort am Tage nach der Wahl empfing er auch die Weihe, ohne daß man es für nötig befunden hätte, mit diesem Akte erst auf das Eintreffen kaiserlicher Gesandten zu warten. Wie der Annalist von Fulda meldet, suchte Karl der Dicke diesem Vorgehen der Römer gegenüber die alten Kaiserrechte zu wahren. Er schickte unter Liutwarts Führung eine Gesandtschaft nach Rom, um gegen die Wahl Stephans einzuschreiten und den Papst abzusetzen. Doch unverrichteter Dinge mußten diese Gesandten zurückkehren.[3]) Karls Vorgehen würde einem etwaigen förmlichen Verzicht seines Oheims auf Anteilnahme an der Papstweihe nicht entgegenstehen, denn die deutsche Linie hatte ja das Kaisertum Karls des Kahlen nicht anerkannt, und infolgedessen würde sie auch einem solchen Verzichte keine Gültigkeit beigemessen haben.

Mit voller Deutlichkeit zeigen schließlich die Bestimmungen der römischen Synode von 898, daß bei den Papstwahlen des ausgehenden neunten Jahrhunderts die Weihe tatsächlich vor-

---

[1]) Jaffé-Loewenfeld, S. 426.

[2]) Vgl. Muratori, Ann. It. V 1, S. 246. Questi per attestato di Martin Polacco, di Tolomeo da Lucca, del Platina e d'altri Autori, fece un Decreto, „che l'Imperadore non s'intromettesse nell' Elezion dei papi." — S. 247. „Ut pontifex designatus consecrari sine praesentia regis aut legatorum eius possit." — Vgl. hierzu: Heimbucher S. 190; Bayet, Rev. hist. XXIV, S. 89; Gasquet, S. 449 f.

[3]) Ann. Fuld. III. a. 885. [M. G. in us. schol. S. 103]: Romani pontificis sui morte comperta Stephanum in locum eius constituerunt. Unde imperator iratus quod eo inconsulto ullum ordinare praesumpserunt, misit Liutwartum et quosdam Romanae sedis episcopos, qui eum deponerent, quod perficere minime potuerunt, nam praedictus pontifex imperatori per legatos suos plus quam XXX episcoporum nomina et omnium presbyterorum et diaconorum cardinalium atque inferioris gradus personarum, necnon et laicorum principum regionis scripta destinavit, qui omnes unanimiter eum elegerunt et eius ordinationi subscripserunt.

genommen wurde, ohne daß man zuvor die Ankunft kaiserlicher Boten abwartete, die dem neuen Papste den in der constitutio Romana verordneten Eid abnehmen und bei der Konsekration zugegen sein sollten.

Auffallend oft war der römische Stuhl im letzten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts zur Erledigung gekommen, in den drei Jahren von 896—898 allein nicht weniger denn fünfmal. Der römische Stadtadel war in Parteien zerrissen, die wie um das Imperium, so um die Tiara stritten, und so kommt es bei den Papstwahlen zu den heftigsten Kämpfen. Besonders bei der Wahl Johanns IX. muß der Parteihaß üppige Blüten getrieben und zu den schlimmsten Gewalttaten geführt haben.

Johann IX. war aufs eifrigste bemüht, jenem wüsten Treiben Einhalt zu tun, wieder geordnete Zustände in der ewigen Stadt und in der Kirche herbeizuführen. Nicht mit Unrecht sah er in jenen Ausschreitungen des römischen Adels eine Folge der Entfernung der kaiserlichen Legaten bei der Konsekration. Die „Befreiung" des römischen Stuhles von jeder Kontrolle des Kaisers bei der Besetzung — sie war zu einem Danaergeschenk für die römische Kurie geworden. Und so ist diese es schließlich selbst, die den alten Zustand, wie er zu Lothars und Ludwigs II. Zeiten herrschte, wieder herstellte. In ihrem 10. Kanon beschließt die Synode von 898, daß „weil bei den Papstwahlen, wenn keine kaiserlichen Sendboten zugegen sind, so viele Gewalttätigkeiten vorkommen, der Papst künftig von den Bischöfen und dem gesamten römischen Klerus im Beisein des Senates gewählt, aber erst in Anwesenheit der kaiserlichen Legaten konsekriert werden solle." [1])

Durch diese Synodalbestimmung erhalten wir einen vollgültigen Beweis, daß am Ende des neunten Jahrhunderts tat-

[1]) Quia sancta Romana ecclesia, cui Deo auctore praesidemus, plurimas patitur violentias pontifice obeunte, quia absque imperatoris notitia et suorum legatorum praesentia pontificis fit consecratio, nec canonico ritu et consuetudine ab imperatore directi intersunt nuntii, qui violentiam et scandala in eius consecratione non permittunt fieri, volumus id ut deinceps abdicetur, et constituendus pontifex convenientibus episcopis et universo clero eligatur expetente senatu et populo, qui ordinandus est, et sic in conspectu omnium celeberrime electus ab omnibus, praesentibus legatis imperialibus consecretur; nullus sine periculo iuramentum vel promissiones aliquas nova adinventione ab eo auleat extorquere, nisi quae antiqua exigit consuetudo ne ecclesia scandalizetur vel imperatoris honorificentia minuatur. [M. G. L. L. II 2, 158 = Mansi XVIII, 225.]

sächlich der Einfluß des Kaisers bei der Erhebung eines neuen Papstes ausgeschaltet war. Mit der größten Wahrscheinlichkeit können wir ferner den Vorgängen bei den Wahlen der Nachfolger Johanns VIII. — die Weihe und Wahl folgten stets unmittelbar aufeinander — entnehmen, daß dieser Umschwung zu ungunsten des Kaisertums sich damals bereits vollzogen hatte.

Vergleichen wir diese Tatsachen mit der Äußerung des Libellus de imperatoria potestate, so kommen wir zu dem Schlusse, daß Karl der Kahle dem Papste allerdings wichtige Konzessionen betreffs der Papstwahl gemacht hat, und zwar handelt es sich hierbei keineswegs nur um Preisgabe einer angemaßten Einmengung in die „electio", sondern um tatsächlichen Verzicht auf eine Anteilnahme an den „consecratio". Er hat gerade jene Rechte, die die constitutio Romana Lothars vom Jahre 824 dem Kaiser einräumte, fallen lassen. Der neue Papst konnte fortan konsekriert werden, ohne daß dazu die Anwesenheit kaiserlicher Sendboten nötig war, ohne daß er zuvor dem Kaiser den Eid der Treue geleistet hatte.

Wenn der Libellus de imperatoria potestate freilich die Zurückziehung der kaiserlichen Gesandten bei der Papst w a h l beklagt, so läßt er sich hier, wie an so manchen anderen Stellen eine kleine Ungenauigkeit zu schulden kommen, indem er Wahl und Weihe verwechselt.

§ 9.

Die Einsetzung des Erzbischofs Ansegis von Sens als apostolischer Vikar der gallischen und der deutschen Kirche.

Ein weiteres Zugeständnis, das Karl der Kahle bei seiner Kaiserkrönung dem Papste gemacht haben soll, ein Zugeständnis, von dem der Libellus allerdings schweigt, hat man vielfach in der Ernennung des Erzbischofs Ansegis von Sens zum apostolischen Vikar der gallischen und der deutschen Kirche gesehen.[1])

Bereits am 2. Januar, also zu der Zeit, da Karl noch in Rom weilte, läßt der Papst ein Schreiben an die deutschen

[1]) So namentlich Kurtz, Lehrbuch der Kirchengeschichte — Leipzig 1885, I 2, S. 47; v. Kalckstein, Abt Hugo aus dem Hause der Welfen, Markgraf von Neustrien — Forsch. z. dtsch. Gesch. XIV. 87. — Auch C. v. Noorden, Hinkmar, Erzbischof von Reims — Bonn 1863. — Gasquet a. a. O. S. 435.

und fränkischen Bischöfe ergehen, in denen er sie von dieser Ernennung und von den Befugnissen des neuen apostolischen Vikars in Kenntnis setzt.[1])

Im Juni des gleichen Jahres läßt Karl der Kahle auf der Synode zu Ponthion die Ernennung des Ansegis feierlich proklamieren. Der päpstliche Legat Johann von Toscannella verliest mehrere päpstliche Schreiben, unter anderem auch die Verfügung über das Vikariat des Ansegis. Die versammelten Bischöfe, allen voran Hinkmar von Reims, erheben lebhaften Widerspruch hiergegen. Sie wollen den Primat des Ansegis nicht anerkennen, sie wollen die volle Freiheit der gallischen Kirche gewahrt wissen, durch die Annahme eines apostolischen Vikars sich nicht in volle Abhängigkeit von Rom begeben. Sie verlangen das päpstliche Schreiben zu sehen; es wird ihnen verweigert. Trotz Hinkmars Einspruch nimmt Ansegis auf Aufforderung Karls vor den übrigen Bischöfen des Reiches auf besonderem Sessel neben dem Kaiser und dem päpstlichen Gesandten Platz.[2])

Liegt in dieser Einsetzung eines päpstlichen Stellvertreters tatsächlich ein wichtiges Zugeständnis des Kaisers an die römische Kurie? Nach der einen Seite hin gewiß! Er unterstellt die Kirche seines Reiches vollständig dem römischen Bischofe; er erfüllt eine der Forderungen, die Rom seit den Tagen Pseudo-Isidors stellt: die Schwächung der Metropolitangewalt zu gunsten der alleinigen Macht des Papstes. Ebenso ist es sicher, daß Karl gerade durch die Übergehung Hinkmars, eines seiner getreuesten und hervorragendsten Ratgebers, der aber zugleich einer der eifrigsten Vorkämpfer kirchlicher Freiheit war, dem Papste gegenüber sich sehr zuvorkommend gezeigt hat.[3])

[1]) Migne 126, 660. . . . . innotescimus, quia pro alleviandis multiplicibus oneribus ecclesiasticis, quibus quotidie satis abundeque deprimimur quibus maxime super negotiis ex Galliarum et Germanicarum partibus nobis assidue distinatis arctamur, Ansegisum fratrem et coepiscopum nostrum Senonensis ecclesiae praesulem, qui quotiens utilitas ecclesiastica dictaverit, sive in vocanda synodo, sive in aliis negotiis exercendis per Gallias et Germanias vice nostra fruatur. Et volumus, ut decreta sedis apostolicae per ipsum vobis manifesta efficiantur et rursus quae gesta fuerint, eius nobis relatione si necesse fuerit, pandantur: ut maiora negotia et difficiliora quaeque suggestione ipsius a nobis disponenda et enucleanda quaerantur.

[2]) Ann. Bertiniani Hincmaro auctore a. 876 [M. G. in us. schol. S. 128 ff.] — M. G. L. L. Capit. II 348. Vgl. Dümmler, Ostfr. R. II, 400, 405 f.

[3]) s. Dümmler, Ostfr. R. II, 401.

Aber ungleich größer als das, was Karl aufopferte, waren die Vorteile, die sich für eine universalherrschaftliche Tendenz aus jenen Abmachungen mit der Kurie eröffneten. Auch über die deutsche Kirche erstreckte sich ja das Vikariat des Ansegis von Sens. Welch' großartige Aussichten boten sich hier dem westfränkischen Herrscher, Einfluß zu gewinnen auf des Bruders Reich. Ein Erzbischof seines Landes Stellvertreter des Papstes auch für die deutsche Kirche! In Deutschland wurde Karls Kaisertum bisher nicht anerkannt. Wenn nun die Großen der deutschen Kirche einen westfränkischen Erzbischof als Vorgesetzten anerkennen mußten, war es dann nicht vielleicht nur noch ein kleiner Schritt, sie dahin zu bringen, daß auch sie in dem westfränkischen Könige, der ja die Kaiserkrone trug, den ersten weltlichen Fürsten, den Oberherren auch über ihr eigenes Land sehen mußten?

Nach dem Teilungsvertrage von Verdun war der Kaiserkrone ihre besondere Bedeutung genommen. Ihr Träger war lediglich Herr des Mittelreiches, vollständig gleichberechtigt standen die Herrscher des Ost- und des Westreiches neben ihm.

Karl dem Kahlen bot sich jetzt die Möglichkeit, dies Verhältnis zu ändern, ein römisches Kaisertum fränkischer Nation über die Teilreiche zu setzen.

So liegt in der Ernennung des Erzbischofs Ansegis von Sens der Ausfluß eines neuen Universalismus, eines weltlichen wie eines geistlichen. Die Kirche der gesamten Monarchie Karls des Großen ist in unmittelbare Abhängigkeit von dem Papste gebracht, und Karl der Kahle, der vom Papste erwählte und gekrönte Kaiser, Westfranzien und Italien bereits unter seinem Szepter vereinigend, steht vor der Möglichkeit, ungeahnten Einfluß, ja vielleicht gar eine Art Oberherrschaft auch über Ludwigs des Deutschen Lande zu gewinnen und so ein Kaisertum ähnlich dem seines Großvaters geltend zu machen.

Karls des Kahlen Verhalten nach dem Tode des Bruders, sein Zug gegen das Ostreich zeigen, daß er in der Tat ähnliche Pläne gehegt hat, — Pläne, deren Verwirklichung ihm freilich nicht gelang, die er vielmehr zu Andernach mit schwerer Niederlage bezahlen mußte.

Daß eine solche universelle Auffassung des Kaisertums aber auch den Anschauungen Johanns VIII. vollständig entsprach, das zeigt ein späterer Brief des Papstes. Im Jahre 879

wendet er sich an Ludwigs des Deutschen Sohn Ludwig. Er bittet ihn, schnell die versprochene Hilfe zu bringen und verspricht auch ihm die Kaiserkrone; er weiß ihm die Höhe künftiger Macht trefflich auszumalen, er versichert ihm, wenn er erst das Imperium erlangt hätte, dann seien alle Reiche ihm untertan. [1])

IV. Kapitel.

Die staatsrechtliche Bedeutung der Krönung Karls des Kahlen durch Johann VIII.

Als mit dem Tode Kaiser Ludwigs II. der Zweig des Karolingergeschlechts, der bisher Italien beherrscht und die Kaiserkrone getragen hatte, erloschen war, da stand es alten Satzungen gemäß dem Volke zu, den künftigen Herrscher zu küren. So hatte es der fromme Ludwig in der Reichsordnung von 817 bestimmt. Wie durch Gottes Wink seine und des ganzen Volkes Wahl damals auf Lothar gefallen war, so sollte auch in Zukunft, falls Lothar ohne Erben sterben sollte, durch des Volkes Wahl der Wille Gottes kund getan werden.[2])

Auch nach dem Tode Ludwigs II. hatte man an eine solche Erhebung durch das Volk gedacht. Zu Pavia, wo sich die Großen des Reiches um die Kaiserinwitwe Engelberga versammeln, werden die vorbereitenden Schritte dazu getan. Es wird beschlossen, zunächst sowohl dem deutschen wie dem westfränkischen Könige die Thronfolge anzutragen.[3])

Welchem von den beiden Brüdern boten sich nun vom Standpunkte des Rechtes aus die meisten Aussichten auf Erlangung des Erbes Ludwigs?

Ludwig der Deutsche war der Ältere, doch konnte er hieraus keine Ansprüche auf die Nachfolge machen, denn nach den Bestimmungen der Reichsordnungen von 806 und 817 war

---

[1]) Migne 126, 852. [Jaffé no. 3254.]

[2]) Ordinatio imperii v. 817 cap. 18 [M. G. L. L. Cap. I 273]. Monemus etiam totius populi nostri devotionem et sincerissimae fidei pene apud omnes gentes famosissimam firmitatem, ut si is filius noster, qui nobis divino nutu successerit, absque legitimis liberis rebus humanis excesserit, propter omnium salutem et ecclesiae tranquillitatem et imperii unitatem in elegendo uno ex liberis nostris si superstites fratri suo fuerint, eam quam in illius electione fecimus conditionem imitentur, quatenus in eo constituendo non humana sed Dei quaeratur voluntas adimplenda.

[3]) s. S. 12.

ja Erstgeburt zur Erbfolge nicht erforderlich. Doch ein anderer wichtiger Punkt sprach für ihn. Der Libellus de imperatoria potestate berichtet, daß Kaiser Ludwig II. vor seinem Tode Ludwigs des Deutschen Sohn Karlmann zum Nachfolger designiert habe, und die historischen Ereignisse bestätigen uns, daß Ludwig in der Tat der deutschen Linie die Thronfolge zuwenden wollte.

Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle hatten sich zwar im Jahre 867 zu Metz dahin geeinigt, die Reiche ihrer beiden Neffen Lothar und Ludwig dereinst gleichmäßig unter sich zu teilen.[1]) Aber als 869 Lothars Reich zur Erledigung kam, da machte Karl sogleich den Versuch, sich des ganzen Erbes zu bemächtigen und ebenso eilte er im Jahre 871 auf die falsche Kunde von der Ermordung seines kaiserlichen Neffen hin sofort über die Alpen. Demgegenüber sucht auch Ludwig der Deutsche sich sicher zu stellen. Im Jahre 872 trifft er mit Engelberga in Trient zusammen. Über die Verhandlungen, die dort gepflogen wurden, berichtet uns Hinkmar. Er erzählt, daß Ludwig heimlich den ihm zugefallenen Teil vom Reiche Lothars seinem Neffen herausgegeben habe, und daß zwischen beiden ein Vertrag geschlossen wurde, der mit dem, den Ludwig der Deutsche mit Karl dem Kahlen geschlossen hätte, in Widerspruch stand.[2]) Zweifellos hat es sich in diesem Vertrage um Bestimmungen über die Thronfolge gehandelt,[3]) und auf das Gleiche deutet eine zweite Zusammenkunft hin, die Ludwig der Deutsche mit seinem Neffen zwei Jahre später zu Verona hatte.[4]) Bemerkenswert ist, daß an beiden Verhandlungen auch

[1]) M. G. L. L. Cap. II, 168. Et si Deus nobis amplius adhuc de regnis nepotum nostrorum donavit, et in acquirendo ac in dividendo sicuti plus aequaliter aut nos aut nostri communes fideles invenerint quos communi consensu elegerimus, et in ipsa divisione consentiendo et in habendo et in conservando atque defendendo tam istud, quod habemus, quam et quod nobis de praefatis regnis Dominus concesserit absque desolatione aut deceptione vel super abreptione illi sincerus auxiliator et cooperator ero, sicut verus frater vero fratri per rectum esse debet.

[2]) Ann. Bert. Hinc. auct. a. 872 [M. G. in us. schol. S. 119]: . . . et ipse [= Hludowicus] ut praedictum est, apud Trientum cum Ingelberga loquens partem regni Hlotharii quam contra Karolum accepit, neglectis sacramentis inter eos pactis, sine consensu ac conscienta hominum quondam Hlotarii, qui se illi commendaverunt, clam reddidit. Unde utrimque sacramenta prioribus sacramentis quae cum fratre suo pepigerat diversa et adversa inter eos sunt facta.

[3]) Vgl. Mühlbacher no. 1504b, 1263b. Dümmler II, S. 340, 374.

[4]) Ann. Fuld. a. 874 [M. G. in us. schol. S. 82]: Inde in Italium per Alpes Noricas transiens cum Hludovico nepote suo et Johanne Romano pontifice haud procul ab urbe Verona colloquium habuit. — Vgl. Mühlbacher no. 1263b, 1504b.

die römische Kurie beteiligt war. In Trient waren päpstliche Gesandte zugegen und an der Zusammenkunft zu Verona nahm Johann selbst Anteil.

Seit diesen Verträgen sah der kaiserliche Hof tatsächlich Ludwig den Deutschen als den Nachfolger Kaiser Ludwigs an. Das bestätigen uns zwei Urkunden Ludwigs. Die erste stammt noch aus der Zeit vor Ludwigs II. Tod. Am 25. Februar 875 läßt sich dessen Tochter Irmingard von dem deutschen Oheim eine Reihe von Besitzungen in Italien bestätigen,[1]) und als nach dem Tode des Kaisers Karl der Kahle bereits von Krone und Reich Besitz ergriffen hat, da läßt sich die Kaiserinwitwe Engelberga nicht von diesem, sondern ebenfalls von Ludwig dem Deutschen eine Bestätigungsurkunde über all' ihren Besitz ausstellen.[2]) Schließlich bezeugt uns auch Ludwigs Sohn Karlmann die Richtigkeit der Angabe des Libellus, indem er selbst erklärt, daß sein kaiserlicher Vetter ihn zum Nachfolger bestimmt habe. Nachdem er nach Karls des Kahlen Tode von dem italischen Reiche Besitz ergriffen hat, stellt er am 18. Oktober 877 von Pavia aus dem von Ludwig II. gegründetem Kloster Casauria „für das Seelenheil Kaiser Ludwigs, der ihm das italienische Reich bestimmt habe," ein Privileg aus, das den Besitz des Klosters bestätigt.[3])

Durch Verträge und letztwillige Bestimmung hatte so der Kaiser Ludwig II. dem Hause Ludwigs des Deutschen die Nachfolge gesichert. Aber die römische Kurie setzt sich über beides hinweg, sie achtet nicht jener Verträge, obwohl sie in ihrem Beisein geschlossen, noch der Designation des letzten Kaisers. Seit den Tagen Nikolaus' I. hatte sie Karl den Kahlen als den künftigen Träger der Kaiserkrone ausersehen, und mit zäher Festigkeit weiß sie ihr Ziel zu erreichen. Nikolaus I. hatte bereits Karl den Kahlen als den Kandidaten des römischen Stuhles in Aussicht genommen, und Hadrian II. hatte versprochen, keinen andern zum Kaiser zu krönen als ihn. Was beide vorbereitet hatten, das konnte Johann VIII. zur Ausführungen bringen.

Es ist nicht angängig, wenn Calmette erklärt, daß die Entscheidung zwischen Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen allein der Kirche zustand, daß sie allein im Namen des

[1]) Mühlbacher no. 1505.
[2]) Mühlbacher no. 1518.
[3]) Mühlbacher no. 1523.

göttlichen Willens, wie es die ordo imperii von 817 verlangte, sprechen konnte.[1]) Gerade nach Ludwigs des Frommen Bestimmung sollte ja das Volk entscheiden; vom Papste, überhaupt von der Kirche ist nicht die Rede.

Die Krönung durch den Papst war in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts nichts anderes als eine Zeremonie. Aber unter Ludwig II. tritt bereits ein Umschwung ein; er sieht die Salbung und Krönung durch den Papst als unumgänglich nötig an zur Führung des kaiserlichen Namens. In seinem berühmten Briefe an den Kaiser Basilius erklärt er, daß nur diejenigen von den Frankenkönigen römische Kaiser heißen, die der Papst mit dem heiligen Öle zu dieser Würde gesalbt habe, und daß wegen dieser päpstlichen Salbung selbst seine Oheime ihn den Kaiser nennen.[2])

Biblisch-jüdische Vorstellungen dringen jetzt in das Verfassungsleben ein. Kaiser Ludwig II. sieht die Grundlage für die päpstliche Salbung in der Salbung der alttestamentlichen Könige durch den Hohenpriester. Wie Saul und David ihr Königtum durch die Salbung Samuels empfangen hätten, so gründe sich die Kaiserwürde der Frankenkönige auf die Salbung durch den Papst.

Johann VIII. aber kann sich als den Herrn über die Kaiserkrone ansehen, nach seinem Wunsche und Willen vergibt er sie an den, den er, der Papst, dazu ausersehen hat; die Bestimmungen, die der weltliche Herrscher selbst über seine Nachfolge getroffen hat, haben für ihn keine Gültigkeit mehr! Und nicht nur über die Kaiserkrone nimmt er freie Verfügung in Anspruch, auch über das Land Italien schaltet er nach eigenem Ermessen. Die Wahl des Nachfolgers im Königtum lag nach altem Rechtsherkommen unbedingt noch in der Hand der italischen Großen. Karl der Kahle läßt sich auch das italische

---

[1]) Calmette, S. 149: „Le soin de décider entre eux revenait évidement à l'Eglise seule compétente pour parler au nom de cette volonté divine, à qui Louis le Pieux avait remis l'élection.

[2]) Chronicon Salernitanum c. 107. [M. G. S. S. III. 521 ff.] . . . Invenimus praesertim, cum et ipsi patrui nostri gloriosi reges, absque invidia imperatorem nos vocitent et imperatorem esse procul dubio fatentur, non profecto ad aetatem, qua nobis maiores sunt, attendentes, sed ad unctionem et sacrationem, qua per summi pontificis manus impositione et oratione divinitus ad hoc sumus culmen provecti ad Romani principatus imperium, quod superno nutu potimur aspicientes. . . . . Nam Francorum principes primo reges, deinde vero imperatores dicti sunt, hii dumtaxat, qui a Romano pontifice ad hoc oleo sancto perfusi sunt.

Königtum vom Papste übertragen, und erst dann läßt er sich von den Großen des Reiches zu Pavia anerkennen und huldigen.[1])

Die Krönung durch den Papst sieht Karl als die alleinige Rechtsgrundlage für sein Kaisertum, wie auch für seine Herrschaft in Italien an.

Die vom Papste verliehene Kaiserwürde läßt er sich von den Großen seines fränkischen Reiches zu Ponthion bestätigen. Auf sie allein weiß er sich zu berufen, als die deutschen Karolinger ihn nicht anerkennen, in ihm nur den Usurpator, aber nicht den Kaiser sehen wollen. Als die Gefahr am dringendsten wird, als Karlmann sich mit Heeresmacht gegen ihn rüstet, da eilt er nach Ravenna, um von neuem durch den heiligen Vater Bestätigung seines Kaisertums zu heischen, und unter fast anwidernden Lobeserhebungen und Schmeicheleien erklärt der Papst, daß Karl der bereits vor der Erschaffung der Welt von Gott auserwählte Kaiser sei.[2])

So erficht die römische Kurie mit der Kaiserkrönung von 875 den ersten großen Erfolg in dem beginnenden Ringen zwischen Kaiser- und Papsttum um die höchste Macht. Langsam verschiebt sich während des neunten Jahrhunderts das Verhältnis zwischen beiden Gewalten zu gunsten der Kirche, und der Weihnachtstag des Jahres 875 bedeutet den Höhepunkt in dieser Verschiebung. Der Papst, dessen Krönung ursprünglich nicht die geringste rechtliche Bedeutung hatte, die aber dann unter Ludwig II. bereits als Notwendigkeit galt, hat jetzt zum ersten Male völlig freie Verfügung über die Verleihung des Imperiums.

---

[1]) M. G. L. L. I, 528 f.
[2]) Bouquet S. S. rer. Gall. VII, 695.

Schluss.

Die Kaiserkrönung von 875 bedeutet so einen Sieg des Papsttums über die Kaisermacht. Und wo liegen die Ursachen dieses Sieges? Wir müssen sie nicht zum wenigsten in dem Wesen jener beiden Persönlichkeiten suchen, die uns als die Träger der beiden Gewalten entgegentreten. Auf dem Stuhle Petri finden wir einen Mann, der der Größe nicht entbehrt. Ausgestattet mit glänzenden Gaben des Geistes und mit einer eisernen Willenskraft, erscheint er uns mehr als weltlicher Herrscher denn als oberster Priester. Als tapferer Krieger und tüchtiger Feldherr zeigt er sich im Kampfe gegen die Sarazenen. Vom Kaiser, seinem weltlichen Schützer im Stiche gelassen, zieht der Nachfolger Petri selbst ins Feld und schlägt sich mit den Ungläubigen. Er stellt sogar eine eigene Flotte auf, und es gelingt ihm auch einen Sieg über die „Feinde der Christenheit" davon zu tragen; aber auf die Dauer vermag er sich ihrer nicht zu erwehren. In den Thronfolgeverhandlungen tritt er als gewandter Diplomat hervor, in dem Klugheit mit Verschlagenheit sich mischt. Von Anfang an fest entschlossen, keinem anderen als Karl die Kaiserkrone zukommen zu lassen, weiß er doch seine Pläne vor Kaiser Ludwig und vor dem deutschen Könige sorglich zu verbergen. Er erweckt sogar in Ludwig dem Deutschen noch die Hoffnung, daß er ihm bei der Erlangung des Imperiums beistehen werde, nimmt an seinen Verhandlungen, die er mit dem Kaiser darüber führt, persönlich Anteil.

Vor allem aber geht des Papstes ganzes Streben darauf hinaus, die weltliche Macht der Kurie nach Kräften zu steigern. Die gesamte Kirche des Abendlandes sucht er in unmittelbare Abhängigkeit von Rom zu bringen und das Kaisertum selbst weiß er sich untertan zu machen.

In diesem Ringen nach äußerer Machtstellung des Papsttums findet Johann VIII. willige Unterstützung bei dem westfränkischen Könige. Wir können den Ausführungen Lapôtres,

daß Johann Karl dem Kahlen gerade wegen seiner Größe und seiner Macht die Krone übertragen habe, nicht folgen. Es ist zwar wahr, daß Karl ein Fürst von hoher Geistesbildung gewesen ist, und es ist durchaus nicht zulässig, die Worte des Libellus de imp. pot. „qui erat in litteris quasi philosophus" etwa, wie es Jung getan hat, nur als Spott aufzufassen. Am westfränkischen Königshofe herrschte in der Tat ein reges Geistesleben, und die bedeutendsten Gelehrten der Zeit fanden hier eine gastliche Heimstätte. Karls hohe Bildung mag gewiß auch auf den Papst nicht ohne Eindruck geblieben sein, aber das Ausschlaggebende ist sie für seine Wahl nicht gewesen, und noch weniger war dies Karls angebliche Größe und Stärke. Karl war tatsächlich nicht der große Held, als den Lapôtre ihn uns zeigen will. Er hatte wohl auch bisweilen kriegerische Erfolge zu verzeichnen, und sein Reich stand als ein gefestigtes Staatswesen da. Aber doch können wir den Makel der Feigheit und der Hinterlist nicht von ihm nehmen. Der Annalist von Fulda mag vielleicht in seinen Schilderungen von Karls niedrigem Wesen bisweilen übertreiben, er ist ihm sicher recht wenig wohl gesinnt. Aber daß er die schweren Anschuldigungen, die er gegen Karl erhebt, völlig aus der Luft gegriffen habe, das können wir bei ihm, dem zeitgenössischen Schriftsteller, kaum annehmen. Als ein Mensch, furchtsamer als der Hase,[1]) dessen Gewohnheit es sein Leben lang war, da, wo offener Kampf nötig war, feige die Flucht zu ergreifen,[2]) so tritt uns Karl in den Annalen von Fulda entgegen. Seine beiden Zusammenstöße mit Karlmann zeigen, wie berechtigt jene Worte sind. Als Karlmann ihm auf dem Zuge nach Rom den Weg vertritt, da nimmt er zu trügerischer List seine Zuflucht, und im Jahre 877 hat er auf die Kunde von Karlmanns abermaligen Anzuge nichts Eiligeres zu tun, als durch die Flucht seine Person in Sicherheit zu bringen.

Karls innerstes Wesen aber ist von einem maßlosen Ehrgeize erfüllt, und sein ganzes Leben hindurch war es sein höchstes Ziel, sich mit der Kaiserkrone zu schmücken, die der Großvater, dessen Namen er ja trug, dem fränkischen Hause gewonnen hatte. In Rom kannte man dies Streben, und man

---

[1]) Ann. Fuld. a. 875 S. S. R. G. in us. schol. S. 55.
[2]) Ebenda a. 877, S. 90.

wußte auch, daß Karl, der sich ja stets als treuer Sohn der Kirche gezeigt, der Klöster und Bistümer mit der größten Freigebigkeit ausgestattet hatte, sich gewiß in hohem Maße erkenntlich zeigen würde, wenn man seinen Wunsch erfüllte.

Und der Papst hatte sich in seinen Hoffnungen nicht getäuscht. Er übertrug dem westfränkischen Könige die Krone, und dieser machte ihm dafür wesentliche Konzessionen. Er hat bei seiner Kaiserkrönung im Jahre 875 dem Papste die Erneuerung der Privilegien, die seine Vorgänger für die römische Kurie ausgestellt hatten, verheißen, und er hat dann im folgenden Jahre auf der Synode zu Ponthion die Erneuerung eines Paktums auch tatsächlich vollzogen. Freilich sollte die Schenkung Karls des Kahlen keine allzugroße Bedeutung für die römische Kurie haben, da es ihr infolge der ungünstigen politischen Ereignisse, der drohenden Sarazenengefahr und dem völligen Versagen des Kaisers gegenüber den „Ungläubigen" zum größten Teile nicht möglich war, sich in den Besitz der „geschenkten" Ländereien zu setzen. Aber auch in denjenigen Gebietsteilen, die dem Papste tatsächlich untertan waren, insbesondere auch in der Stadt Rom selbst, kann von einer gänzlichen Aufgabe der kaiserlichen Oberhoheit keineswegs die Rede sein.

Die Konzessionen, die Karl der Kahle der römischen Kurie machte, gingen aber über die der früheren Privilegien noch wesentlich hinaus. Ob er dem Stuhle Petri, wie der Libellus de imperatoria potestate berichtet, wichtige finanzielle Zuwendungen gemacht hat, können wir zwar nicht nachweisen. Von wesentlicher Bedeutung sind aber dagegen die Abmachungen, die in staatsrechtlicher Hinsicht zwischen Kaiser und Papst getroffen wurden. Durch Verzicht auf die Teilnahme von kaiserlichen Gesandten an der Weihe des neuen Papstes enthebt sich der Kaiser seines Bestätigungsrechtes und somit jeder Kontrolle über die Papstwahl. Ferner wird durch die Einsetzung des Erzbischofs von Sens zum apostolischen Vikar für die gallische und die deutsche Kirche diese unmittelbar dem Papste unterstellt, andrerseits lag jedoch diese Bestimmung weit mehr im Interesse Karls des Kahlen, da sich ihm dadurch die Aussicht eröffnet, wesentlichen Einfluß über die Grenzen seines Reiches hinaus zu gewinnen, und er somit in die Lage versetzt wurde, einen gewissen Universalismus geltend zu machen.

Aber all diese Abmachungen, die Karl der Kahle und der Papst getroffen haben, sind bei weitem nicht von der Bedeutung wie die Kaiserkrönung selbst. In der Rolle, die der Papst bei ihr spielt, liegt der eigentliche große Triumph des Papsttums über die Kaisermacht. Zum ersten Male greift der Papst an einem der wichtigsten Punkte in die Staatspolitik ein. Ohne Rücksicht auf die Verträge, die Kaiser Ludwig II. über die Thronfolge geschlossen, und entgegen seiner letztwilligen Bestimmung weiß Papst Johann VIII. den Kandidaten des Stuhles Petri zum Siege zu führen, und als erster Kaiser allein von des Papstes Gnaden empfängt Karl der Kahle die Krone der Cäsaren.

Lebenslauf.

Am 28. April 1883 wurde ich, Karl Hermann Philipp Knauer, evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, als Sohn des Kirchenrates Franz Knauer zu Neuses bei Coburg geboren. Die erste Schulbildung genoß ich in der Volksschule meines Heimatsortes und besuchte dann das Gymnasium Casimirianum zu Coburg. Nach bestandener Reifeprüfung bezog ich Ostern 1903 die Universität Jena, um Theologie, Geschichte und Germanistik zu studieren. Im Herbste 1904 wandte ich mich dann der Universität Leipzig zu, wo ich mich hauptsächlich dem Studium der Geschichte und deren Hilfswissenschaften, sowie dem der Germanistik, der Pädagogik und der Philosophie widmete.

Während meines Studiums hörte ich in Jena Vorlesungen der Herren DD. Cartellieri, Delbrück, v. Dobschütz, Gelzer †, Eucken, Keutgen, Leitzmann, Michels, Nippold, Schlösser, Stoy, Thümmel und Weber, in Leipzig bei den Herren DD. v. Bahder, Brandenburg, Brugmann, Bücher, Eulenburg, Gardthausen, Guthe, Hasse †, Hauck, M. Heinze, Jungmann, Kittel, Köster, Lamprecht, Seeliger, Sievers, Volkelt, Wachsmuth †, Wilcken und Wundt. Außerdem nahm ich an den Seminarübungen der Herren Barth, Brandenburg, Herre, Jungmann, Keutgen [Jena], Köster, Lamprecht, Seeliger, Sievers und Volkelt teil.

Allen genannten Herren schulde ich aufrichtigen Dank, besonders Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Seeliger, in dessen Seminar ich die Anregung zu dieser Arbeit erhalten habe, und der ihren Fortgang mit wohlwollendem Interesse begleitete.